

**Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
3003 Bern**

davide.ciampitti@seco.admin.ch

Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Arbeitgeberverband wurde mit E-Mail vom 13. August 2025 vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF eingeladen, zu eingangs erwähnter Anhörung bis zum 13. Oktober 2025 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Positionen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit rund 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV)

- Der SAV trägt eine Verlängerung des NAV Hauswirtschaft um weitere drei Jahre mit.
- Dagegen lehnt der SAV eine Erhöhung der Mindestlöhne ab.

Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2011 gilt für Hausangestellte in Privathaushalten die Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft). In den Jahren 2013, 2016, 2019 und 2022 wurde der befristete NAV Hauswirtschaft jeweils um drei Jahre verlängert. Bei jeder Verlängerung wurden dabei die Löhne an die Nominallohnentwicklung angepasst. Der geltende NAV Hauswirtschaft ist noch bis Ende 2025 in Kraft und muss verlängert werden, wenn er weiterhin zur Anwendung kommen will. Gleichzeitig soll eine Anpassung der Mindestlöhne per 1. Januar 2026 erfolgen.

Zum NAV Hauswirtschaft ab dem 1. Januar 2026

- **Keine Einwände zur Verlängerung**

Die Ergebnisse der Kontrolltätigkeit zeigen, dass die kantonalen tripartiten Kommissionen (TPK) in den letzten drei Jahren wiederholt Verstösse gegen die Mindestlohnregelungen registriert haben. Entsprechend trägt der SAV eine Verlängerung des NAV Hauswirtschaft um weitere drei Jahre mit.

- **Ablehnung der Erhöhung der Mindestlöhne**

Die aktuellen und geplanten Mindestlöhne im Bereich Hauswirtschaft werfen erhebliche Fragen auf. Schon heute besteht die Gefahr, dass sie Art. 360a Abs. 2 OR widersprechen. Dieser verlangt, dass Mindestlöhne weder dem Gesamtinteresse zuwiderlaufen noch die berechtigten Interessen anderer Branchen beeinträchtigen dürfen. Dies ist hier jedoch der Fall, insbesondere im Vergleich mit dem Gastgewerbe.

Ein detaillierter Lohnvergleich verdeutlicht, dass die Mindestlöhne des NAV Hauswirtschaft durchwegs höher angesetzt sind als die Mindestlöhne im Gastgewerbe. Dies gilt besonders für Klein- und Saisonbetriebe, die mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 45 bzw. 43,5 Stunden kalkulieren müssen.

Im NAV Hauswirtschaft werden die Löhne staatlich statt sozialpartnerschaftlich festgelegt. Dabei fehlen Bezüge zu wirtschaftlichen Realitäten, regionalen Unterschieden und branchenspezifischen Faktoren. Dies kann das Lohngefüge verzerren und dazu führen, dass für Arbeiten in Privathaushalten höhere Ansätze gelten als in marktwirtschaftlich geprägten Branchen.

Schliesslich ist auch die vorgesehene Erhöhung anhand der Nominallohnentwicklung sachlich nicht überzeugend. Eine Anpassung an die Teuerung wäre angemessener. Seit Inkrafttreten des NAV Hauswirtschaft im Jahr 2011 stiegen die Mindestlöhne um rund 9 %, während die Teuerung im gleichen Zeitraum lediglich etwa 6 % betrug. Mit den vorgeschlagenen Löhnen ab 2026 ergäbe sich gar ein Anstieg um rund 12 %. Diese Entwicklung zeigt, dass die NAV-Mindestlöhne bereits eine erhebliche Teuerungsreserve enthalten. Eine weitere Anhebung auf Vorrat ist daher nicht gerechtfertigt.

Im Weiteren unterstützen wir die der Stellungnahme von Gastrosuisse, eingereicht am 23. September 2025.

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Eingabe. Für allfällige allgemeine Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Daniella Lützel Schwab
Leiterin Ressort Arbeitsmarkt
daniella.luetzelschwab@arbeitgeber.ch



Andrea Schwarzenbach
Stv. Leiterin Ressort Arbeitsmarkt
andrea.schwarzenbach@arbeitgeber.ch



Fédération des
Entreprises
Romandes

FER Genève - FPE Bulle - UPCF Fribourg
FER Arcju - FER Neuchâtel - FER Valais

A l'attention de Monsieur Guy Parmelin
Conseiller fédéral

davide.ciampitti@seco.admin.ch

Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche DEFR
CH – 3003 Berne

Genève, le 10 octobre 2025
RR/3248 – FER 30-2025

Prorogation et modification de l'ordonnance sur le contrat-type de travail pour les travailleurs de l'économie domestique (CTT économie domestique)

Monsieur le Conseiller fédéral,

La Fédération des Entreprises Romandes (FER) a pris connaissance avec intérêt de l'objet mis en consultation, et vous prie de bien vouloir recevoir sa prise de position à la prorogation et à la modification de l'ordonnance sur le contrat type de l'économie domestique.

Introduit pour la première fois en 2011 à la faveur de l'article 360a, al. 1 CO, le contrat type de travail de l'économie domestique a été reconduit à plusieurs reprises. Arrivant à échéance à la fin de cette année, la question est de savoir s'il est pertinent de le proroger pour une nouvelle période de 3 ans. Dans la mesure où la commission tripartite fédérale a constaté une sous-enchère abusive et répétée, elle a proposé de donner une suite favorable à cette possibilité. La FER étant très attachée au dialogue social et au respect des conditions de travail et à la lutte contre la concurrence déloyale, elle soutient la proposition de proroger de 3 ans ce CTT.

En revanche, elle est davantage réservée concernant l'adaptation des salaires. En comparaison aux salaires minimaux pratiqués dans la branche de l'hôtellerie-restauration, les salaires proposés ici nous paraissent particulièrement élevés. Notre Fédération rappelle à ce titre la teneur de l'alinéa 2 de l'article 360a CO, qui stipule que « *Les salaires minimaux ne doivent pas être contraires à l'intérêt général et ne doivent pas léser les intérêts légitimes d'autres branches économiques ou d'autres milieux de la population...* ». Une augmentation du référentiel salarial de base, dont la progression ces dernières années est déjà sensiblement supérieure à l'inflation, contreviendrait à cette disposition. Nous prônons par conséquent un statu quo concernant les salaires.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseil fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Arnaud Bürgin
Secrétaire général

Stéphanie Ruegsegger
Directrice politique générale
FER Genève

Hopfenweg 21
PF/CP
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Per Mail an: [davide.ciampitti @seco.admin.ch](mailto:davide.ciampitti@seco.admin.ch)

Bern, 5. September 2025

Vernehmlassungsantwort: Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft

Sehr geehrter Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmende in der Hauswirtschaft Stellung nehmen zu können. Travail.Suisse unterstützt den Entscheid der Tripartiten Kommission des Bundes (TPK Bund) hinsichtlich der Verlängerung des Normalarbeitsvertrags und für eine Anpassung der Mindestlöhne.

1. Verlängerung

Ein Normalarbeitsvertrag kann gemäss Obligationenrecht auf Antrag der Tripartiten Kommission befristet verlängert werden, wenn wiederholte Verstösse gegen einen Normalarbeitsvertrag festgestellt wurden oder der Wegfall zu erneuten Missbräuchen führen kann (Art. 360a, Abs. 3 OR). Der Normalarbeitsvertrag für Hausangestellte in Privathaushalten (NAV Hauswirtschaft) ist seit dem 1. Januar 2011 in Kraft und wurde seither viermal für jeweils drei Jahre verlängert.

Travail.Suisse befürwortet eine weitere Verlängerung des NAV Hauswirtschaft aus folgenden Gründen:

- **Stark missbrauchsanfällige Arbeitsverhältnisse:** Bei den Arbeitsverhältnissen in Privathaushalten handelt es sich um missbrauchsanfällige Arbeitsverhältnisse, weil die Arbeitnehmenden häufig über eine geringe Verhandlungsmacht verfügen. Ein hoher Anteil der Arbeitnehmenden weist keinen nachobligatorischen Schulabschluss (44%) auf und besitzt keinen Schweizer Pass (45%). Die Zuwanderung und die Arbeitseinsätze in die bzw. in der Branche haben in den letzten Jahren stark zugenommen und erfolgen zu einem grossen Teil

aus Ländern mit einem deutlich tieferen Lohnniveau als demjenigen in der Schweiz. Die wichtigsten Herkunftsländer der Arbeitnehmenden sind Länder aus Osteuropa (Rumänien, Polen, Slowakei, Litauen), sowie Südeuropas (Italien, Spanien und Portugal). Die Löhne liegen in diesen Ländern bis zu 7 mal tiefer als in der Schweiz.¹

- **Wiederholte Verstösse:** In 7 Prozent der Kontrollen, welche die kantonalen tripartiten Kommissionen durchgeführt haben, wurden Verstösse gegen die Lohnbestimmungen festgestellt. Dies legt nahe, dass ohne NAV Hauswirtschaft die Unterbietung der orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne zunehmen würde. Gleichzeitig bestehen in der Branche starke Hinweise auf einen vergleichsweise hohen Anteil an Schwarzarbeit.
- **Fehlende Sozialpartnerschaft:** Normalarbeitsverträge sind ein wichtiges Instrument gegen die Unterschreitung orts-, berufs- und branchenüblicher Löhne in Branchen ohne allgemeinverbindliche Gesamtarbeitsverträge und in Branchen mit einer allgemein schwach ausgeprägten oder nicht vorhandenen Sozialpartnerschaft. In diesen Branchen kann folglich auch kein Gesamtarbeitsvertrag vereinfacht allgemeinverbindlich erklärt werden. Diese Eigenschaften gelten bei Hausangestellten in Privathaushalten in besonderem Masse und verdeutlichen eine allgemein schwache soziale Einbindung und Kontrolle wesentlicher Teile der Arbeitgeberschaft. Dadurch erhöht sich das Risiko von Unterbietungen der orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne zusätzlich.

Aus diesen Gründen erachtet Travail.Suisse die Risiken für die Unterbietung der orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne und Arbeitsbedingungen im Bereich der Arbeitsverhältnisse in Privathaushalten als stark erhöht und damit die Bedingungen für eine Verlängerung des Normalarbeitsvertrags um drei Jahre bis zum 31. Dezember 2028 als gegeben.

2. Anpassung der Mindestlöhne

Im NAV Hauswirtschaft wurden bisher bei jeder Verlängerung die Mindestlöhne an die Nominallohnentwicklung angepasst. Die Anpassungen von 1.8% (2014), 1.9% (2017), 1.6% (2020) und 1.5% (2023) folgten dabei der aggregierten Nominallohnentwicklung, welche vom Bundesamt für Statistik erhoben wird. Aufgrund des starken Anstiegs der Inflation erfolgte zudem eine vorzeitige Anpassung um 2.2% (2024).

Die Tripartite Kommission des Bundes beantragt dem Bundesrat, die Mindestlöhne auf den 1. Januar 2026 um 2 Prozent erneut an die aufgelaufene Nominallohnentwicklung anzupassen. Dadurch wird die Nominallohnentwicklung der Jahre 2022-2024 (4.4%) abzüglich der bereits im Jahre 2023 berücksichtigten Teuerung von 2.2 Prozent weitgehend berücksichtigt.

Travail.Suisse unterstützt grundsätzlich eine Anpassung der Mindestlöhne des NAV Hauswirtschaft.

¹ https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/earn_ses_annual/default/table?lang=de

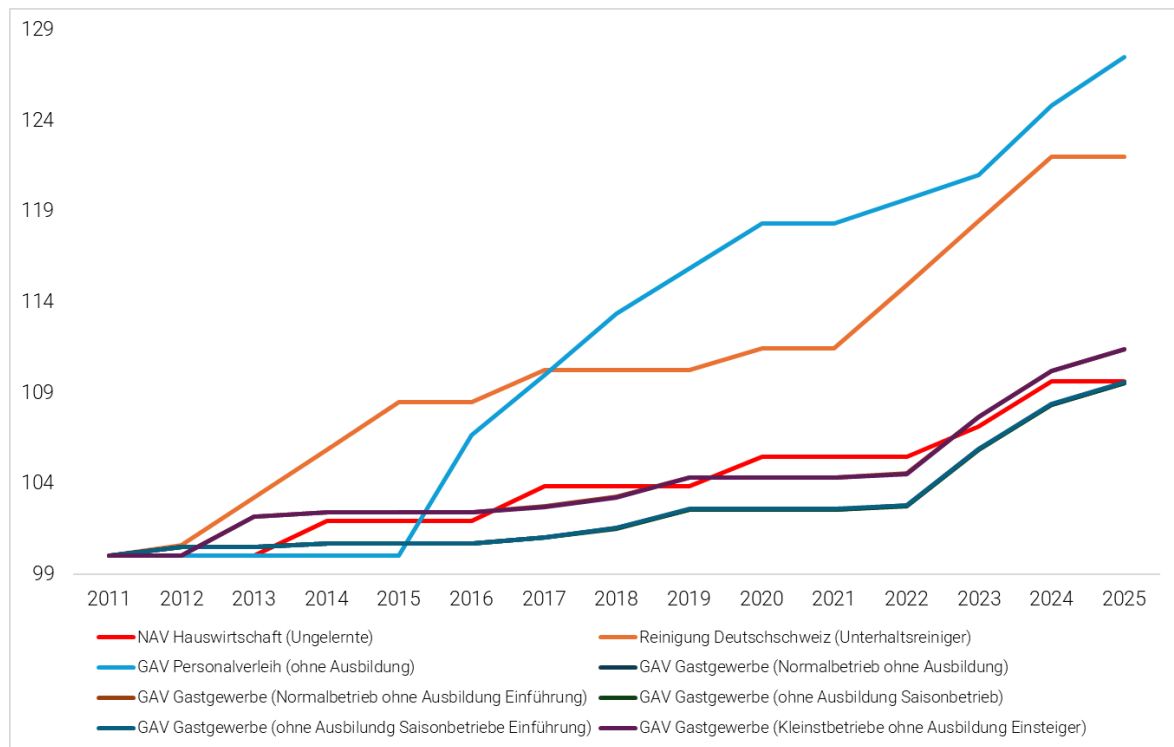
Allerdings haben sich die Mindestlöhne für Ungelernte in verschiedenen Gesamtarbeitsverträgen bei relevanten Vergleichsbranchen in den letzten Jahren deutlich stärker erhöht als der Lohnindex. Dies gilt etwa für den Personalverleih oder die Reinigung in der Deutschschweiz (siehe Grafik).

Aufgrund der starken Erhöhung der Kopfprämien bei den Krankenkassen ist eine prozentual stärkere Erhöhung der tiefen Löhne umso wichtiger, damit die steigenden Lebenshaltungskosten getragen werden können. Travail.Suisse erachtet deshalb die vorgeschlagene Erhöhung als zu tief.

Insbesondere im Gastgewerbe bleibt die Entwicklung bei den Mindestlöhnen bisher allerdings schwach, wodurch die Löhne zunehmend zurückfallen. Aus Sicht von Travail.Suisse ist es deshalb falsch, die Mindestlöhne des NAV Hauswirtschaft zu stark am Gastgewerbe auszurichten.

Entwicklung Minimallohn NAV Hauswirtschaft mit wichtigen Vergleichslöhnen und dem Lohnindex

Gesamtarbeitsverträge der jeweiligen Branchen, Bundesamt für Statistik, Index (2011=100)



3. Fazit:

Bei Arbeitsverhältnissen in privaten Haushalten besteht ein hohes Missbrauchspotenzial hinsichtlich der Unterbietung der orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne. Travail.Suisse erachtet deshalb die Verlängerung des Normalarbeitsvertrags als wichtig.

Travail.Suisse begrüsst zudem eine Anpassung der Mindestlöhne aus dem Normalarbeitsvertrag an den Lohnindex. Travail.Suisse weist aber auch darauf hin, dass Löhne aus relevanten Vergleichsbranchen in den letzten Jahren deutlich stärker gestiegen sind als der Lohnindex. Durch den überdurchschnittlichen Anstieg der Lebenshaltungskosten für Arbeitnehmende mit tiefen Löhnen, insbesondere durch die Zunahme der Pro-Kopf-Krankenkassenprämien, führt eine Erhöhung der

Mindestlöhne im Normalarbeitsvertrag gemäss Lohnindex zu einer überdurchschnittlichen Reduktion der verfügbaren Einkommen bei den betroffenen Arbeitnehmenden. Travail.Suisse erachtet diese Entwicklung als problematisch und folglich eine Anpassung der Mindestlöhne im Normalarbeitsvertrag, welche über der Entwicklung des Lohnindex liegt, als angemessen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Adrian Wüthrich
Präsident



Thomas Bauer
Leiter Wirtschaftspolitik

Spitex Schweiz · Effingerstrasse 33 · 3008 Bern

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
3003 Bern

Per E-Mail an:
davide.ciampitti@seco.admin.ch

2. September 2025

Vernehmlassung zur Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft); Stellungnahme von Spitex Schweiz

Sehr geehrter Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung.

Spitex Schweiz begrüsst die Verlängerung des Normalarbeitsvertrags um weitere drei Jahre und die damit vorgenommenen Änderungen.

Freundliche Grüsse

Spitex Schweiz



Marianne Pfister
Co-Geschäftsführerin



Patrick Imhof
Leiter Politik

Spitex Schweiz ist der nationale Dachverband von Spitex-Kantonalverbänden und weiteren Organisationen für professionelle Pflege und Unterstützung zu Hause. Er setzt sich auf nationaler Ebene für die Interessen der Mitglieder und deren lokalen Spitex-Organisationen ein und stellt Dienstleistungen für die gesamte Branche zur Verfügung. Rund 400 Organisationen mit über 40'000 Mitarbeitenden pflegen und betreuen Menschen jeden Alters, damit diese weiterhin in ihrer gewohnten Umgebung leben können. Unsere Organisationen versorgen rund 80% der Spitex-Klientinnen und -Klienten in der ganzen Schweiz.

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
3000 Bern

per Mail an:
davide.ciampitti@seco.admin.ch

Bern, 23. September 2025

Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) unterstützt die von der Tripartiten Kommission des Bundes beantragte Verlängerung des Normalarbeitsvertrags (NAV) in der Hauswirtschaft um 3 Jahre und unterstützt auch die gleichzeitige vorgeschlagene Erhöhung der Mindestlöhne.

Die Hauswirtschaft ist eine prekäre Branche. Die Arbeitnehmenden sind oft stark abhängig von den Arbeitgebern. Die Arbeit findet in Privathaushalten und damit oft im Verborgenen statt, was Missbräuche begünstigt. Die NAV-Kontrollen der kantonalen TPK bestätigen das Bild. 2024 bezahlten 7 Prozent der kontrollierten Haushalte weniger als die NAV-Mindestlöhne. Es kommt also selbst mit NAV häufig zu missbräuchlichen Lohnunterbietungen. Ohne Normalarbeitsvertrag ist zu befürchten, dass die Missbräuche zunehmen und das bereits tiefe Lohnniveau weiter absinken würde. Der Druck auf die Löhne dürfte zudem weiter zunehmen. Aufgrund der alternden Gesellschaft steigt die Nachfrage nach Pflege- und Betreuungskräften in privaten Haushalten. Die Versuchung die Betreuungskosten mit Lohndumping bei Care-Arbeiterinnen aus dem Ausland tief zu halten sind leider für viele gross. Aus all diesen Gründen sind die Voraussetzungen für eine zwingende Verlängerung des NAV erfüllt.

Der SGB unterstützt auch die Anpassung der Mindestlöhne. Die höheren Mindestlöhne sind dringend nötig, nachdem sie wiederholt an Kaufkraft verloren haben und vom allgemeinen Lohnwachstum, wie auch vom Lohnwachstum in vergleichbaren Dienstleistungsbranchen, abgehängt wurden. Mit der vorgeschlagenen Mindestlohnanpassung passt man die Löhne an die allgemeine Lohnentwicklung seit der letzten beantragten Verlängerung des NAV im Jahr 2022 an.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



David Gallusser
Zentralsekretär



Per Mail an: [davide.ciampitti @seco.admin.ch](mailto:davide.ciampitti@seco.admin.ch)

Olten, 26. September 2025

Vernehmlassungsantwort: Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft

Sehr geehrter Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmende in der Hauswirtschaft Stellung nehmen zu können. Syna - die Gewerkschaft unterstützt den Entscheid der tripartiten Kommission des Bundes (TPK Bund) hinsichtlich der Verlängerung des Normalarbeitsvertrags und für eine Anpassung der Mindestlöhne.

1. Verlängerung

Ein Normalarbeitsvertrag kann gemäss Obligationenrecht auf Antrag der tripartiten Kommission befristet verlängert werden, wenn wiederholte Verstösse gegen einen Normalarbeitsvertrag festgestellt wurden oder der Wegfall zu erneuten Missbräuchen führen kann (Art. 360a, Abs. 3 OR). Der Normalarbeitsvertrag für Hausangestellte in Privathaushalten (NAV Hauswirtschaft) ist seit dem 1. Januar 2011 in Kraft und wurde seither viermal für jeweils drei Jahre verlängert.

Syna – die Gewerkschaft befürwortet eine weitere Verlängerung des NAV Hauswirtschaft aus folgenden Gründen:

- **Stark missbrauchsanfällige Arbeitsverhältnisse:** Bei den Arbeitsverhältnissen in Privathaushalten handelt es sich um missbrauchsanfällige Arbeitsverhältnisse, weil die Arbeitnehmenden häufig über eine geringe Verhandlungsmacht verfügen. Ein hoher Anteil der Arbeitnehmenden weist keinen nachobligatorischen Schulabschluss (44%) auf und besitzt keinen Schweizer Pass (45%). Die Zuwanderung und die Arbeitseinsätze in die bzw. in der Branche haben in den letzten Jahren stark zugenommen und erfolgen zu einem grossen Teil aus Ländern mit einem deutlich tieferen Lohnniveau als demjenigen in der Schweiz. Die wichtigsten Herkunftsländer der Arbeitnehmenden sind Länder aus Osteuropa (Rumänien,

Polen, Slowakei, Litauen), sowie Südeuropas (Italien, Spanien und Portugal). Die Löhne liegen in diesen Ländern bis zu 7 mal tiefer als in der Schweiz.¹

- **Wiederholte Verstösse:** In 7 Prozent der Kontrollen, welche die kantonalen tripartiten Kommissionen durchgeführt haben, wurden Verstösse gegen die Lohnbestimmungen festgestellt. Dies legt nahe, dass ohne NAV Hauswirtschaft die Unterbietung der orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne zunehmen würde. Gleichzeitig bestehen in der Branche starke Hinweise auf einen vergleichsweise hohen Anteil an Schwarzarbeit.
- **Fehlende Sozialpartnerschaft:** Normalarbeitsverträge sind ein wichtiges Instrument gegen die Unterschreitung orts-, berufs- und branchenüblicher Löhne in Branchen ohne allgemeinverbindliche Gesamtarbeitsverträge und in Branchen mit einer allgemein schwach ausgeprägten oder nicht vorhandenen Sozialpartnerschaft. In diesen Branchen kann folglich auch kein Gesamtarbeitsvertrag vereinfacht allgemeinverbindlich erklärt werden. Diese Eigenschaften gelten bei Hausangestellten in Privathaushalten in besonderem Masse und verdeutlichen eine allgemein schwache soziale Einbindung und Kontrolle wesentlicher Teile der Arbeiterschaft. Dadurch erhöht sich das Risiko von Unterbietungen der orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne zusätzlich.

Aus diesen Gründen erachtet Syna – die Gewerkschaft die Risiken für die Unterbietung der orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne und Arbeitsbedingungen im Bereich der Arbeitsverhältnisse in Privathaushalten als stark erhöht und damit die Bedingungen für eine Verlängerung des Normalarbeitsvertrags um drei Jahre bis zum 31. Dezember 2028 als gegeben.

2. Anpassung der Mindestlöhne

Im NAV Hauswirtschaft wurden bisher bei jeder Verlängerung die Mindestlöhne an die Nominallohnentwicklung angepasst. Die Anpassungen von 1.8% (2014), 1.9% (2017), 1.6% (2020) und 1.5% (2023) folgten dabei der aggregierten Nominallohnentwicklung, welche vom Bundesamt für Statistik erhoben wird. Aufgrund des starken Anstiegs der Inflation erfolgte zudem eine vorzeitige Anpassung um 2.2% (2024).

Die tripartite Kommission des Bundes beantragt dem Bundesrat, die Mindestlöhne auf den 1. Januar 2026 um 2 Prozent erneut an die aufgelaufene Nominallohnentwicklung anzupassen. Dadurch wird die Nominallohnentwicklung der Jahre 2022-2024 (4.4%) abzüglich der bereits im Jahre 2023 berücksichtigten Teuerung von 2.2 Prozent weitgehend berücksichtigt.

Syna – die Gewerkschaft unterstützt grundsätzlich eine Anpassung der Mindestlöhne des NAV Hauswirtschaft.

¹ https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/eam_ses_annual/default/table?lang=de

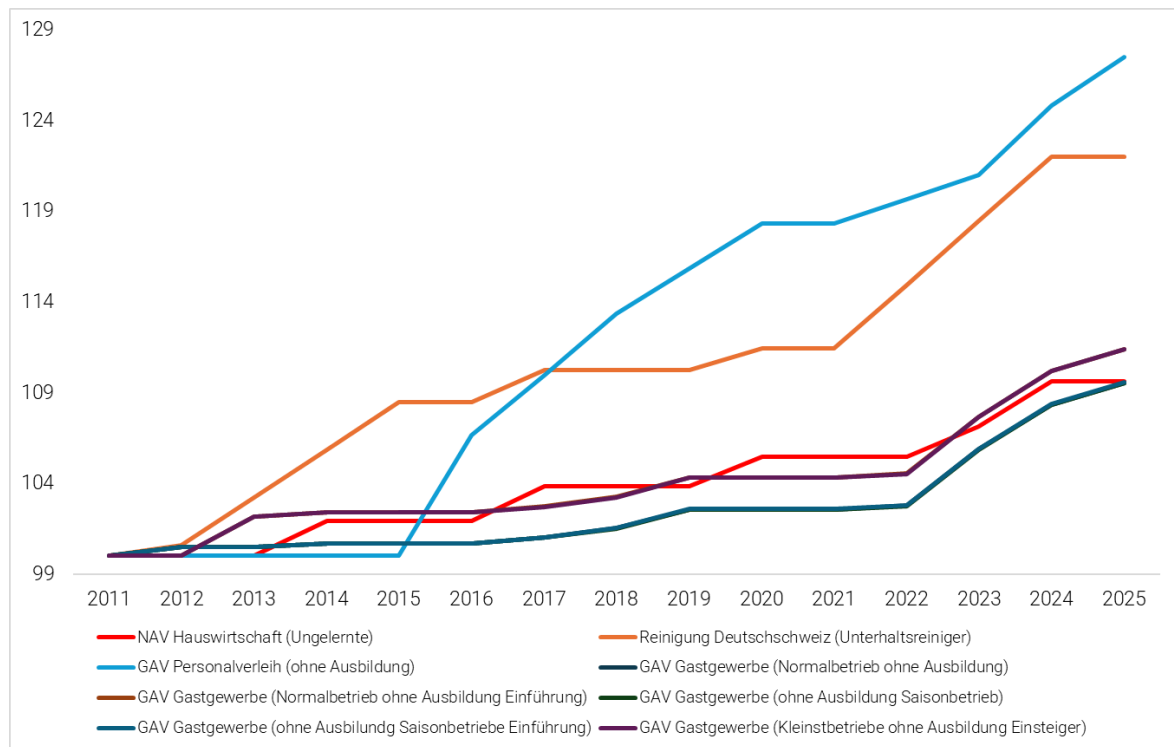
Allerdings haben sich die Mindestlöhne für Ungelehrte in verschiedenen Gesamtarbeitsverträgen bei relevanten Vergleichsbranchen in den letzten Jahren deutlich stärker erhöht als der Lohnindex. Dies gilt etwa für den Personalverleih oder die Reinigung in der Deutschschweiz (siehe Grafik).

Aufgrund der starken Erhöhung der Kopfprämien bei den Krankenkassen ist eine prozentual stärkere Erhöhung der tiefen Löhne umso wichtiger, damit die steigenden Lebenshaltungskosten getragen werden können. Syna - die Gewerkschaft erachtet deshalb die vorgeschlagene Erhöhung als zu tief.

Insbesondere im Gastgewerbe bleibt die Entwicklung bei den Mindestlöhnen bisher allerdings schwach, wodurch die Löhne zunehmend zurückfallen. Aus Sicht von Syna - die Gewerkschaft ist es deshalb falsch, die Mindestlöhne des NAV Hauswirtschaft zu stark am Gastgewerbe auszurichten.

Entwicklung Minimallohn NAV Hauswirtschaft mit wichtigen Vergleichslöhnen und dem Lohnindex

Gesamtarbeitsverträge der jeweiligen Branchen, Bundesamt für Statistik, Index (2011=100)



3. Fazit:

Bei Arbeitsverhältnisse in privaten Haushalten besteht ein hohes Missbrauchspotenzial hinsichtlich der Unterbietung der orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne. Syna - die Gewerkschaft erachtet deshalb die Verlängerung des Normalarbeitsvertrags als wichtig.

Syna - die Gewerkschaft begrüsst zudem eine Anpassung der Mindestlöhne aus dem Normalarbeitsvertrag an den Lohnindex. Syna - die Gewerkschaft weist aber auch darauf hin, dass Löhne aus relevanten Vergleichsbranchen in den letzten Jahren deutlich stärker gestiegen sind als der Lohnindex. Durch den überdurchschnittlichen Anstieg der Lebenshaltungskosten für Arbeitnehmende mit tiefen Löhnen, insbesondere durch die Zunahme der Pro-Kopf-Krankenkassenprämien, führt eine

Erhöhung der Mindestlöhne im Normalarbeitsvertrag gemäss Lohnindex zu einer überdurchschnittlichen Reduktion der verfügbaren Einkommen bei den betroffenen Arbeitnehmenden. Syna - die Gewerkschaft erachtet diese Entwicklung als problematisch und folglich eine Anpassung der Mindestlöhne im Normalarbeitsvertrag, welche über der Entwicklung des Lohnindex liegt als angemessen.

Freundliche Grüsse



Johann Tscherrig
Vorsitzender der GL



Nora Picchi
Leiter Gewerkschaftspolitik



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundesrat Guy Parmelin

Elektronisch an:
Davide.ciampitti@seco.admin.ch

Bern, 10. Oktober 2025

Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft
Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP stört sich daran, dass aufgrund des Freizügigkeitsabkommens Sonderregeln geschaffen werden müssen. Auch die teuren und personalintensiven flankierenden Massnahmen schlagen zu Buche, ohne dass sie der EU als Verursacherin in Rechnung gestellt werden können. Konkret ist die Begründung für die Verlängerung des Eingriffs in die Wirtschafts- und Vertragsfreiheit jedoch schlicht nicht schlüssig und die vorgeschlagenen Massnahmen erweisen sich als völlig unangebracht. Die SVP erachtet des Weiteren Mindestlöhne als übergriffig und einer freien Marktwirtschaft unwürdig, weshalb wir uns auch dezidiert gegen deren Erhöhung aussprechen. Eine solche Bevormundung seitens Staat führt zu vermehrten Heimeintritten von älteren Leuten, die diese Löhne nicht bezahlen können. Dies ist jedoch absolut nicht im Sinne unserer Bürger, welche die rein steuerfinanzierten Ergänzungsleistungen zwangsläufig bezahlen müssen.

Seit 2011 gilt für Haushaltsangestellte in Privathaushalten die Verordnung über den Normalarbeitsvertrag (NAV) für Haushaltsangestellte. Dadurch hat der Bundesrat zum ersten Mal seit Einführung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit einen Mindestlohn festgesetzt. Der Bundesrat hat den NAV Hauswirtschaft bereits viermal jeweils um drei Jahre verlängert.

Gemäss der Erwerbstätigenstatistik (ETS) ist die Beschäftigung seit der Einführung des NAV Hauswirtschaft um 46 Prozent und seit der letzten Verlängerung des NAV 2022 um 15 Prozent gestiegen. Es konnte evaluiert werden, dass der Frauenanteil von 74%, der Ausländeranteil von 45% (85% davon aus der EU/EFTA) sowie der Anteil an Geringqualifizierten von 44% deutlich über dem nationalen Durchschnitt liegt. In der überwiegenden Mehrheit arbeiten in der Hauswirtschaft Beschäftigte in Teilzeit, teils mit sehr niedrigen Beschäftigungsgraden.

Die Einführung von verbindlichen Mindestlöhnen wird im Bericht vornehmlich mit dem freien Personenverkehr und im Speziellen mit der Ausdehnung desselben auf die neuen EU-Mitgliedstaaten begründet. Ein grosser Anteil der ausländischen Haushaltshilfen ist für wenige Monate befristet angestellt. Vielen fehlt es folglich nicht nur an einer Ausbildung, sondern auch an Erfahrungen, was auch dem Arbeitgeber viel an Flexibilität abverlangt. Er muss sich regelmässig auf neue Hauswirtschaftsgehilfen einstellen, Abläufe sowie Handhabung von Haushaltsmitteln mehrfach erklären und beaufsichtigen etc. Auch der Spracherwerb ist in diesen

kurzen Intervallen nur sehr schwerfällig möglich, was den Aufwand für den Arbeitgeber zusätzlich erhöht. Die Kontrollen haben verglichen mit anderen Branchen mit zwingenden Mindestlöhnen wenig Verstösse erkennen lassen. Daraus den Schluss zu ziehen, dass die Löhne dennoch bei Nichtverlängerung des NAV unter Druck geraten könnten, ist nicht stichhaltig. Damit würde die Analyse der geringen Verstösse in ihr Gegenteil verkehrt. Und wiederum muss deshalb eine Änderung des Entsendegesetzes herhalten, damit die befristete Verlängerung eines NAV überhaupt möglich wurde. Ein NAV kann verlängert werden, wenn wiederholte Verstösse gegen Mindestlohn festgestellt *oder* Hinweise vorliegen, dass der Wegfall des NAV erneut zu wiederholten und missbräuchlichen Unterbietungen der orts- und branchenüblichen Löhne *führen könnte*. Der höhere Anteil an Angestellten in der Hauswirtschaft aus Osteuropa im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen führte laut Bericht zur Einführung dieses NAV, weitere Gründe werden dabei nicht erwähnt und müssen als niederschwellig betrachtet werden, wenn es sie denn gibt. Da die Kontrollen nunmehr zu Tage gefördert haben, dass es in der Haushaltswirtschaft zu vergleichsweise wenig festgestellten Verstössen kam, muss man sich der wenig aussagekräftigen Hypothese bedienen, dass ohne NAV mit einer Zunahme an Verstössen *zu rechnen ist*. Diese Aussage ist weder mit stichhaltigen Belegen untermauert noch liegt eine stringente Herleitung vor, die ein solches Szenario plausibel macht. Mangels Begründung verkommt eine solche Schlussfolgerung schlicht zu einem negativen Menschenbild und einem Misstrauensvotum unseren Bürgern gegenüber. Schliesslich ist in allen Branchen mit Verstössen zu rechnen, was aufzeigt, dass solch allgemeinen Pauschalisierungen nicht geeignet sind, um für diese spezifische Branche die Wirtschaftsfreiheit derart einzuschränken.

Die SVP spricht sich schliesslich in aller Deutlichkeit gegen die gewohnheitsmässige Erhöhung der - an sich schon verfehlten - Mindestlöhne aus, welche wenn es nach dem Bundesrat ginge, wohl in Gewohnheitsrecht – und damit eine Wettbewerbsverzerrung – münden würde. Art. 360a Absatz 2 des Obligationenrechts sieht vor, dass die Mindestlöhne nicht dem Gesamtinteresse zuwiderlaufen dürfen, genau das ist hier jedoch der Fall. Eine zwangsweise Lohnerhöhung auf CHF 20,35 pro Stunde für Ungelernte ist zu hoch, insbesondere wenn man die Tatsache berücksichtigt, dass ein hoher Anteil nur Teilzeit arbeitet, oft unter 50 Stellenprozenten. Wenn dann noch beachtet wird, dass sehr viele dieser Haushaltsangestellten nur wenige Monate in der Schweiz arbeiten, so wird rasch klar, dass ein grosser Initialaufwand für den Arbeitgeber besteht, die Abläufe zu erklären und zu üben. Die SVP pocht deshalb darauf, nicht automatisch bei jeder Verlängerung auch gleich noch die Löhne staatlich verordnet anzuheben. Die besten Ergebnisse für unsere Bürger werden durch die freie Marktwirtschaft erzielt, weshalb weitere Eingriffe in dieselbe zu vermeiden sind. Es ist zudem bezeichnend, dass gerade aufgrund des viel gepriesenen Freizügigkeitsabkommens solche tiefgreifenden Massnahmen überhaupt erst notwendig sind. Letztlich wird sich eine weitere Lohnerhöhung als unzweckmässig erweisen, da sich dann gerade ältere Leute, die gerne noch in ihren eigenen vier Wänden geblieben wären, für einen Heimübertritt entscheiden müssen, da sie die Löhne nicht mehr bezahlen können. In diesem Fall werden alle Restkosten von der öffentlichen Hand via Ergänzungsleistungen getragen.

Die SVP lehnt die Verlängerung und Änderung der Verordnung klar ab, da es sich um einen unverhältnismässigen Eingriff in die Vertragsfreiheit handelt, die Kantone selbst Normalarbeitsverträge erlassen können und eine bundesweite Regelung über das Ziel hinauschießt. Ein landesweiter Mindestlohn verstösst gegen das Subsidiaritätsprinzip, da Kantone besser auf die lokalen Gegebenheiten eingehen können. Weiter werden keine stichhaltigen Beweise für missbräuchliche Lohnunterbietungen vorgelegt. Flankierende Massnahmen sind per se bürokratisch, teuer und unternehmensfeindlich. Die Vorteile, die ein flexibler Arbeitsmarkt offensichtlich zur Folge hat, werden durch zusätzliche Regulierungen gefährdet.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Marcel Dettling
Nationalrat

Henrique Schneider
Generalsekretär

FDP.Die Liberalen, Neuengasse 20, 3011 Bern

Bern, 6. Oktober 2025 / RC
VL_NAV

Elektronischer Versand: davide.ciampitti@seco.admin.ch

Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft)
Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Die Vernehmlassungsvorlage sieht eine Verlängerung des NAV um drei Jahre sowie eine Anpassung der Mindestlöhne per. 1. Januar 2026 vor.

Die FDP.Die Liberalen unterstützt die Verlängerung des Normalarbeitsvertrages (NAV) für Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft, lehnt aber die vorgeschlagene Erhöhung des Mindestlohns ab. Eine Verlängerung des NAV für die Hauswirtschaft ist angezeigt, da in der Zeitspanne von 2023 bis 2024 bei 6 Prozent der kontrollierten Betriebe und 7 Prozent der kontrollierten Personen Verstösse festgestellt wurden. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei Aufhebung des NAV das Risiko für missbräuchliche und wiederholte Unterbietungen von üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen beträchtlich steigen würde. Jedoch ist eine Anpassung der Mindestlöhne nicht erforderlich. Eine Erhöhung würde Privathaushalte unnötig belasten, das Risiko von Schwarzarbeit erhöhen und greift unnötig in die Lohnfindung des Arbeitsmarktes ein.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Der Präsident



Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär



Jonas Projer



Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Arbeit
Davide Ciampitti
Holzikofenweg 36
3003 Bern

davide.ciampitti@seco.admin.ch

Bern, 7. Oktober 2025 sgv-KI/ym

Vernehmlassungsantwort: Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV-Hauswirtschaft)

Sehr geehrter Herr Ciampitti

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 14. August 2025 lädt das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) ein, sich zur Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV-Hauswirtschaft) zu äussern.

Mit der vorliegenden Vorlage will der Bundesrat einerseits die Geltungsdauer des NAV-Hauswirtschaft bis zum 31. Dezember 2028 um weitere drei Jahre verlängern und andererseits per 1. Januar 2026 die Mindestlöhne erhöhen.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Verlängerung des NAV um weitere drei Jahre, lehnt jedoch die damit verbundene erneute Erhöhung des Mindestlohnes ab.

Im Gegensatz zu Gesamtarbeitsverträgen müssen NAV keinen strengen Quoren (SR 221.215.31) genügen. Der Erlass von NAV ist aber ein schwerwiegender Eingriff in den Arbeitsmarkt. Zudem verweisen wir auf Art. 360a Abs. 2 OR, welcher besagt, dass «die Mindestlöhne weder dem Gesamtinteresse zuwiderlaufen dürfen noch die berechtigten Interessen anderer Branchen oder Bevölkerungskreise beeinträchtigen. Sie müssen den auf regionalen oder betrieblichen Verschiedenheiten beruhenden Minderheitsinteressen der betroffenen Branchen oder Berufe angemessen Rechnung tragen».

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv hat die Erhöhung der Mindestlöhne bereits in seinen Stellungnahmen vom 10. Oktober 2016, vom 24. September 2019 und vom 7. Oktober 2022 abgelehnt. Eine Anstellung in einem privaten Haushalt ist am ehesten der Situation eines gastgewerblichen Kleinbetriebes gegenüberzustellen, da dieser Art Betriebe ähnliche Beschäftigungsprofile wie die

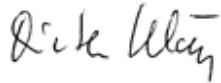
Hauswirtschaft aufweisen. Die Mindestlöhne im NAV-Hauswirtschaft sollten nicht höher liegen als jene im ave GAV-Gastgewerbe. Beantragt wird allerdings eine Erhöhung der NAV-Mindestlöhne um 2%, was der sgv ablehnt.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Urs Furrer
Direktor



Dieter Kläy
stv. Direktor, Ressortleiter

*Ne lâchons rien - ça vaut la peine!
Dranbleiben - es lohnt sich!*



Association suisse pour les droits des femmes **adf** **svf**
Schweizerischer Verband für Frauenrechte

Monsieur Guy Parmelin
Chef de département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche
3000 Berne
davide.ciampotto@seco.admin.ch

Bâle /Neuchâtel, le 10 octobre 2025

Prise de position sur la prorogation et modification de l'ordonnance sur le contrat-type de travail pour les travailleurs de l'économie domestique (CTT économie domestique) :

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames et messieurs,

Nous vous remercions de nous donner l'occasion de nous exprimer sur l'ordonnance relative au CTT économie domestique.

L'Association suisse pour les droits des femme ADF-SVF s'est toujours engagée en faveur d'améliorations juridiques pour les femmes dans la vie professionnelle.

Cela vaut tout particulièrement pour le domaine de l'économie domestique, car celui-ci concerne principalement la population féminine. Plus encore que dans d'autres secteurs à bas salaires, les travailleuses ont été et sont toujours victimes de discrimination et d'exploitation. Elles ne sont pas suffisamment protégées contre le dumping salarial, les heures supplémentaires non rémunérées et bien d'autres abus.

Grâce au CTT économie domestique, il existe toutefois une sécurité juridique fondamentale. Celui-ci a fait ses preuves dans le passé et doit absolument être maintenu. En effet, les abus graves peuvent être évités et sanctionnés juridiquement.

L'ADF-SVF salue donc sans réserve la prolongation du CTT.

Il est toutefois inacceptable que les salaires moyens dans le secteur de l'économie domestique soient encore plus bas que dans l'hôtellerie-restauration. En 2024, 7 % des ménages inspectés percevaient un salaire inférieur au salaire minimum prescrit par le CTT. Cela est d'autant plus préoccupant que l'inflation actuelle aggrave encore des conditions de vie déjà précaires.

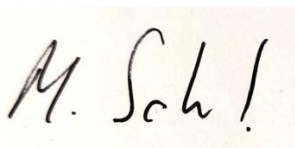
L'ADF-SVF plaide donc en faveur d'ajustements salariaux appropriés et d'une compensation du renchérissement d'au moins 3 %.

Comme le demandait la pétition adoptée lors de la Session des femmes 2021 «Inclure les ménages privés dans le champ d'application de la Loi sur le travail», l'adf-svf souhaiterait que les ménages privés ne soient plus exclus du champ d'application de la loi sur le travail.

Nous vous remercions de bien vouloir prendre en considération nos préoccupations.

Avec nos meilleures salutations

Association suisse pour les droits des femmes ADF-SVF Suisse



Marina Schneeberger
Comité



Josiane Greub
Présidente

DEFR
Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin
Palais fédéral
CH-3003 Berne

Par courrier électronique :
davide.ciampitti@seco.admin.ch

Paudex, le 13 octobre 2025
TRE

Prorogation et modification de l'ordonnance sur le contrat-type de travail pour les travailleurs de l'économie domestique (CTT économie domestique)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons pris connaissance de la consultation mentionnée en titre, qui a retenu notre meilleure attention. Comme nous en avons l'habitude lors de consultations fédérales, nous prenons la liberté de vous faire connaître notre position,

Lorsqu'il a été question d'adopter ce CTT en 2010, puis de le proroger en 2013, 2016 et 2019, nous nous étions déjà exprimés comme suit :

«Même si l'on ne trouve nulle trace dans la législation de règles concernant une éventuelle répartition des compétences entre les commissions tripartites cantonales et fédérale, il y a lieu d'admettre qu'un contrat-type prévoyant des salaires minimaux contraignants n'est à envisager sur le plan fédéral qu'à titre subsidiaire. Cette vision s'impose aussi bien d'un point de vue fédéraliste qu'en vertu de la nécessaire différenciation des salaires en fonction des régions, voire des localités, imposée par l'art. 360a al. 1 CO, que les cantons sont le mieux à même de déterminer.»

Ces arguments demeurent pleinement valables aujourd'hui. En vertu du fédéralisme et du principe de subsidiarité, les cantons doivent rester compétents pour édicter des CTT lorsqu'une sous-enchère salariale est constatée au sens de l'art. 360a CO. Rien ne justifie une intervention générale du Conseil fédéral dans un domaine qui relève en premier lieu des autorités cantonales et de leurs commissions tripartites.

Absence de sous-enchère avérée

La condition matérielle à l'édiction d'un CTT fédéral contraignant fait défaut: un tel instrument ne peut être adopté qu'en présence d'une sous-enchère salariale abusive et répétée par rapport aux salaires usuels. Or, comme lors des consultations antérieures, la démonstration n'est pas apportée. Les taux d'infractions relevés par les commissions tripartites cantonales demeurent faibles et peu représentatifs, notamment en raison des obstacles structurels aux contrôles dans les ménages privés.

Méthode contestable pour l'évolution des salaires

Faute de données statistiques spécifiques et robustes pour le secteur de ménages privés, l'indexation proposée s'aligne sur l'évolution des salaires minimaux de l'ensemble de l'économie. Cette méthode est fragile : rien n'indique que le segment domestique suit la même dynamique. Elle a déjà produit des effets pervers dans certains cantons (hausses mécaniques et déconnectées pour des activités annexes comme de petits travaux de jardinage ou la promenade d'animaux), illustrant les limites d'un pilotage fédéral abstrait.

Risque accru de travail au noir

L'élévation de minima fédéraux, fixés au-dessus de la disponibilité financière d'une partie des ménages, crée une incitation directe au travail au noir. Le résultat est contre-productif : recul de la déclaration des rapports de travail, perte de protection sociale pour les travailleurs concernés, érosion des recettes des assurances sociales et affaiblissement de l'État de droit dans un secteur où la traçabilité est déjà difficile.

Le projet mettrait en place de nouveaux salaires minimaux horaires (p. ex. 20.35 CHF pour les employés non qualifiés; 22.30 CHF pour les non qualifiés avec au moins 4 ans d'expérience ou les titulaires d'un AFP; 24.55 CHF pour les titulaires d'un CFC) et prolongerait la validité de l'ordonnance jusqu'au 31 décembre 2028, avec une entrée en vigueur au 1er janvier 2026. Ces ajustements, décidés au niveau fédéral et déconnectés des réalités locales, renforcent les critiques exposées ci-dessus et ne se justifient pas au regard de l'art. 360a CO.

En 2023, le Centre Patronal écrivait déjà, au sujet de la révision de l'arrêté établissant un contrat-type de travail (CTT) pour le personnel des ménages privés:

«Les salaires minimaux du CTT vaudois doivent être décidés sur la base de considérations propres aux activités couvertes par son champ d'application et, plus généralement, en tenant compte des réalités et particularités du canton. **Par surabondance, on se permettra d'appeler de nos vœux que les autorités vaudoises s'opposent, le moment venu, à une nouvelle prolongation du CTT fédéral, lequel est censé n'avoir qu'une durée limitée.**»

Il est désormais temps de s'y opposer clairement.

Conclusion

En définitive, ni la compétence fédérale (qui ne peut être qu'à titre subsidiaire) ni les conditions matérielles prévues par l'art. 360a CO ne sont réunies pour justifier la prorogation et la modification du CTT fédéral pour l'économie domestique. Nous nous y opposons et vous invitons à refuser ces modifications. La Confédération laissera ainsi aux cantons, qui connaissent le mieux leurs marchés locaux, le soin d'agir lorsque les conditions légales sont effectivement remplies.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Centre Patronal



Tatiana Rezso



SBLV. USPF. USDCR.

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
Union suisse des paysannes et des femmes rurales
Unione svizzera delle donne contadine e rurali



Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
3003 Bern
Per E-Mail an: [davide.ciampitti @seco.admin.ch](mailto:davide.ciampitti@seco.admin.ch)

Brugg, 10.10.2025/agw

Stellungnahme Vernehmlassung

Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Guy Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 13. August 2025 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Vielen Dank für diese Möglichkeit. Gerne lassen wir uns in dieser Angelegenheit vernehmen.

Beschäftigungen in der Hauswirtschaft steigen

Mit 78'879 Erwerbstätigen macht dieser Wirtschaftsabschnitt im Jahr 2024 einen Anteil von 1,48 Prozent an der Gesamtbeschäftigung aus. Gemäss der Erwerbstätigenstatistik (ETS¹) ist die Beschäftigung seit der Einführung des NAV Hauswirtschaft am 1. Januar 2011 um 46 Prozent und seit der letzten Verlängerung des NAV durch den Bundesrat im Jahr 2022 um 15 Prozent (+10'500 Erwerbstätige) gestiegen. Mit einem jährlichen Beschäftigungswachstum von rund 2,8 Prozent liegt das Wachstum des Wirtschaftsabschnitts «Private Haushalte mit Hauspersonal» zwischen 2011 und 2024 über dem nationalen Durchschnitt (1,3 %).

Der SBLV ist der Meinung, dass die systemrelevanten Tätigkeiten der Mitarbeitenden im Bereich Hauswirtschaft in der Gesellschaft eine höhere Wertschätzung erhalten müssen. Es ist dem SBLV insgesamt ein wichtiges Anliegen, dass alle Arbeitnehmenden in der Hauswirtschaft korrekte Arbeitsbedingungen vorfinden. Dies ermöglicht der Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmende.

Deshalb begrüsst der SBLV die Verlängerung des Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft.

¹ Die Erwerbstätigenstatistik (ETS) liefert wertvolle strukturorientierte und konjunkturelle Daten für die Beobachtung des Arbeitsmarkts. Sie erfasst alle im schweizerischen Wirtschaftsgebiet erwerbstätigen Personen. Als Erwerbstätige gelten Personen, die während mindestens einer Stunde pro Woche eine produktive Tätigkeit im Sinne der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ausüben. Die ETS wurde 1977 geschaffen.





SBLV. USPF. USDCR.

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
Union suisse des paysannes et des femmes rurales
Unione svizzera delle donne contadine e rurali



Anpassung der Mindestlöhne im NAV Hauswirtschaft

Eine Erhöhung des Mindestlohns begrüsst der SBLV. Die Löhne bewegen sich trotzdem weiterhin in der Tieflohnbranche. Der SBLV spricht sich daher für die Erhöhung des Mindestlohnes um 2% aus.

Der SBLV ist einverstanden, die Mindestlöhne des NAV zum 1. Januar 2026 entsprechend der Entwicklung der Nominallöhne für die Jahre 2022 (+0,9 %), 2023 (+1,7 %) und 2024 (+1,8 %) zu erhöhen, wie die tripartite Kommission des Bundes (TPK Bund) vorschlägt. Die NAV-Mindestlöhne müssten folglich um insgesamt 4,4 Prozent nach oben angepasst werden. Dabei ist allerdings die im Jahr 2023 beschlossene vorgezogene Anpassung der Mindestlöhne zu berücksichtigen, da die Entwicklung der Nominallöhne in den Jahren 2023 und 2024 den Anstieg der Teuerung bereits teilweise widerspiegelt. Die TPK Bund schlägt eine Erhöhung des Mindestlohns um insgesamt 2 Prozent bzw. 40 Rappen vor, womit sich z. B. für die Kategorie «Ungelernte» eine Anhebung von CHF 19,95 auf CHF 20,35 ergibt.

Der SBLV stimmt dem Vorschlag der Verlängerung und Änderung des NAV

Hauswirtschaft zu. Er unterstützt damit die Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft um weitere 3 Jahre zu verlängern und die Mindestlöhne per 01. Januar 2026 anzupassen.

Vielen Dank, dass Sie die Anliegen des SBLV und damit der Frauen vom Land berücksichtigen.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV

Anne Challandes
Präsidentin

Gabi Schürch-Wyss
Vizepräsidentin SBLV und Präsidentin
Fachbereich Familien- und Sozialpolitik

Übrigens:

Gemeinsam sind wir das Netzwerk der Frauen vom Land und geben über 50'000 Bäuerinnen und Landfrauen aus allen Kantonen und Sprachregionen eine Stimme.

Kompetent setzen wir uns für die attraktive Bildung Bäuerin ein, stärken die Frauen vom Land und fördern das Wissen rund um das Haushalts- und Alltagsmanagement.

Engagiert machen wir uns seit 1932 stark für die berufliche, wirtschaftliche und soziale Stellung der Bäuerin und der Frau vom Land.

www.landfrauen.ch



Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Bern

Tel. 031 329 69 69

www.sp-ps.ch

info@spschweiz.ch

stefan.schuetz@spschweiz.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Per E-Mail an:

davide.ciampitti@seco.admin.ch

13. Oktober 2025

SP-Stellungnahme zur Verlängerung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft

Sehr geehrter Herr Vizebundespräsident Parmelin,
sehr geehrte Damen und Herren

Die Tripartite Kommission des Bundes beantragt eine Verlängerung des Normalarbeitsvertrags in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft) um drei Jahre und schlägt eine Erhöhung der Mindestlöhne vor.

1. Zusammenfassende Haltung der SP

Die SP befürwortet sowohl die Verlängerung des NAV Hauswirtschaft als auch die Erhöhung der darin festgelegten Mindestlöhne.

2. Inhalt des Erlassentwurfs und Position der SP

Die Tripartite Kommission des Bundes beantragt eine Verlängerung des NAV Hauswirtschaft um drei Jahre bis Ende 2028 und schlägt eine Erhöhung der Mindestlöhne gemäss Art. 5 NAV Hauswirtschaft vor. Die minimalen Stundenlöhne sollen gemäss Vorlage um 40 Rappen (ungelernt), 45 Rappen (ungelernt mit Berufserfahrung in der Hauswirtschaft; gelernt mit EBA) und 50 Rappen (gelernt mit EFZ) steigen.

Die Hauswirtschaft ist eine prekäre Branche. Die Arbeitnehmenden sind oft stark abhängig von den Arbeitgebern. Die Arbeit findet in Privathaushalten und damit oft im Verborgenen statt, was Missbräuche begünstigt. Die NAV-Kontrollen der kantonalen Tripartiten Kommissionen bestätigen dieses Bild. 2024 bezahlten sieben Prozent der kontrollierten Haushalte weniger als die NAV-Mindestlöhne. Es kommt also selbst mit dem NAV häufig zu missbräuchlichen Lohnunterbietungen. Ohne Normalarbeitsvertrag ist zu befürchten, dass die Missbräuche zunehmen und das bereits tiefe Lohnniveau weiter sinken würde. Der Druck auf die Löhne dürfte zudem weiter zunehmen. Aufgrund der alternden Gesellschaft steigt die Nachfrage nach Pflege- und Betreuungskräften in privaten Haushalten. Die Versuchung, die Betreuungskosten mit Lohndumping bei Care-Arbeiterinnen aus dem Ausland tief zu halten, ist für viele Menschen gross. Die Voraussetzungen für eine zwingende Verlängerung des NAV sind aus Sicht der SP somit erfüllt.

Sie unterstützt auch die Anpassung der Mindestlöhne. Die höheren Mindestlöhne sind dringend nötig, nachdem sie wiederholt an Kaufkraft verloren haben und vom allgemeinen Lohnwachstum ebenso wie vom Lohnwachstum in vergleichbaren Dienstleistungsbranchen abgehängt wurden. Mit der vorgeschlagenen Mindestlohnerhöhung passt man die Löhne an die allgemeine Lohnentwicklung seit der letzten beantragten Verlängerung des NAV im Jahr 2022 an.

Wir danken Ihnen, geschätzter Herr Vizebundespräsident, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Stefan M. Schütz
Politischer Fachreferent

Per Mail an: davide.ciampitti@seco.admin.ch

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Arbeit
Ressort PAAM
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft)

Sehr geehrter Herr Ciampitti
Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der gastgewerbliche Arbeitgeberverband für Hotellerie und Restauration mit rund 21'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars, Clubs etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalverbände und fünf Fachgruppen, nimmt betreffend die Anhörung zur Verordnung über den NAV Hauswirtschaft wie folgt Stellung:

Antrag

Art. 5 Abs. 1 NAV Hauswirtschaft sei nicht zu ändern und in der Fassung vom 20. Oktober 2010 (Stand 1. Januar 2024) zu belassen.

1. Die Mindestlöhne Hauswirtschaft verletzen bereits jetzt Art. 360a Abs. 2 OR und beeinträchtigen somit berechnigte Interessen mehrerer Branchen, insbesondere des Gastgewerbes

Gemäss Art. 360a Abs. 2 OR dürfen Mindestlöhne weder dem Gesamtinteresse zuwiderlaufen noch die berechtigten Interessen anderer Branchen oder Bevölkerungskreise beeinträchtigen. Sie müssen den auf regionalen oder betrieblichen Verschiedenheiten beruhenden Minderheitsinteressen der betroffenen Branchen oder Berufe angemessen Rechnung tragen.

Um die Mindestlöhne objektiv vergleichen zu können, ist eine möglichst sachgerechte Gegenüberstellung vorzunehmen. Deshalb ist der Mindestlohn eines gastgewerblichen Kleinbetriebes die treffendste Vergleichsgrösse zum Mindestlohn NAV Hauswirtschaft.

2. Der detaillierte Mindestlohnvergleich zeigt: Mindestlöhne im NAV Hauswirtschaft sind durchwegs zu hoch

Ein Vergleich (siehe nachfolgende Grafiken) zeigt ganz deutlich, dass die Mindestlöhne des NAV Hauswirtschaft konstant zu hoch sind und insofern Bundesrecht verletzt wird, indem die Interessen des Gastgewerbes nicht angemessen berücksichtigt werden.

Die folgende Tabelle zeigt, dass bereits die aktuellen Mindestlöhne des NAV höher sind als die Mindestlöhne des Gastgewerbes, insbesondere in Klein- und Saisonbetrieben.

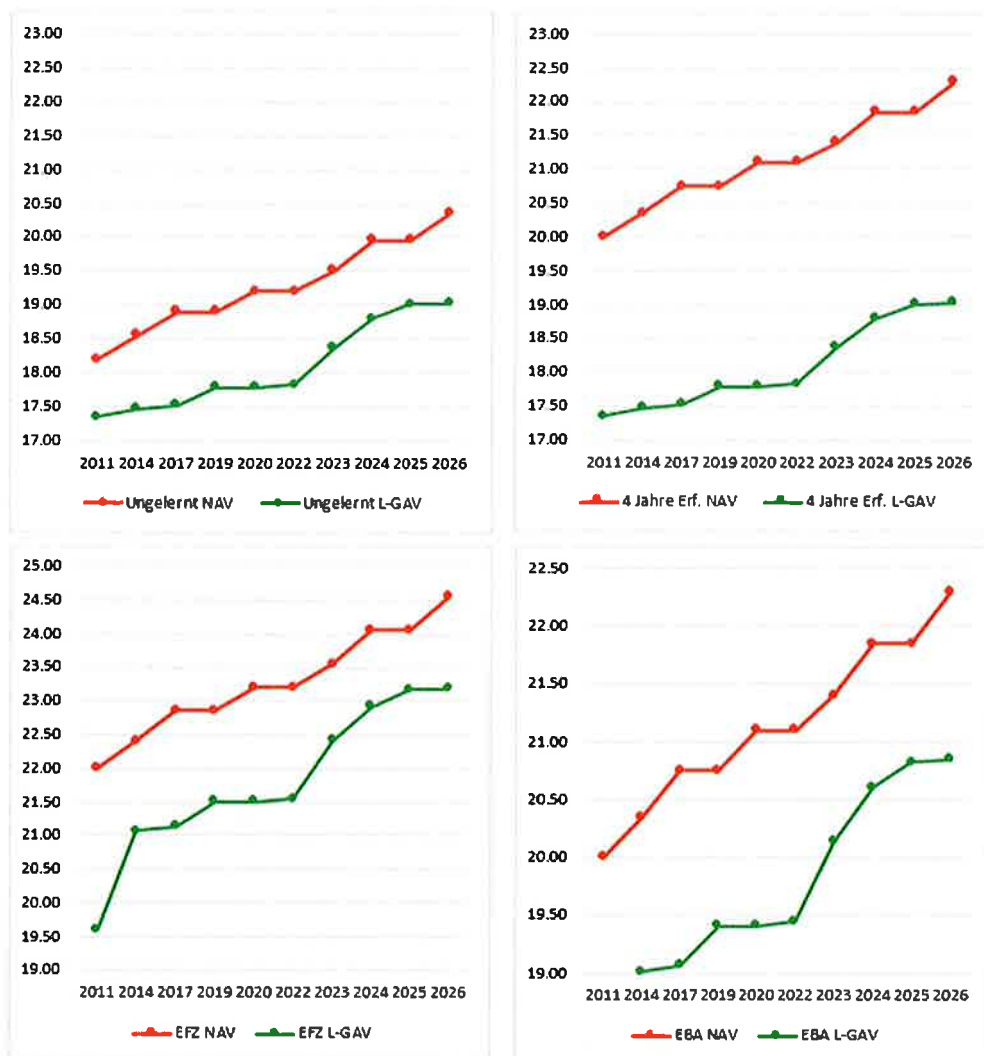
	NAV	NAV	L-GAV		
	2024	2026	Stand 2025		
			45 Std.	43.5 Std.	42 Std.
Ungelernt	19.95	20.35	19.01	19.61	20.36
Ungelernt 4 J. Erfahrung	21.85	22.30	19.01	19.61	20.36
Gelernt EFZ	24.05	24.55	23.72	23.91	24.83
Gelernt EBA	21.85	22.30	20.83	21.49	22.32

Die Spalte in obenstehender Tabelle mit 45 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit ist massgebend für die zahlreichen Kleinbetriebe im Gastgewerbe. Daneben steht die Spalte mit 43,5 Stunden, welche für die vielen Saisonbetriebe heranzuziehen ist. Damit der Mindestlohnvergleich möglichst präzise und objektiv ausfällt, sind in den einzelnen Beträgen weder Ferien- und Feiertagszuschläge noch sonst welche Zuschläge enthalten. Auch ein allfälliger 13. Monatslohn bleibt richtigerweise unberücksichtigt. Es ist zu betonen, dass ein aussagekräftiger Vergleich nur unter Ausschluss eines 13. Monatslohns vorgenommen werden kann. Ausschlaggebend für einen fairen Vergleich können lediglich die Basis-Mindestlöhne sein. Es ist Sache der Sozialpartner, sich über die Anzahl der Ferientage sowie auch über einen 13. Monatslohn oder eine Gratifikation zu einigen – mit dem Mindestlohn hat dies nichts zu tun. Des Weiteren wäre zu berücksichtigen, dass beim L-GAV gewisse Lohnreduktionsmöglichkeiten während der Einführungszeit vorgesehen sind.

Die vorstehende tabellarische Gegenüberstellung sowie die Abbildungen (Grafiken auf nachfolgender Seite) zeigen eindrücklich, wie die Mindestlöhne des NAV Hauswirtschaft bereits bis anhin und künftig gar noch wesentlich einschneidender die Mindestlöhne des Gastgewerbes überschreiten (und dies noch ohne Berücksichtigung der Lohnreduktionsmöglichkeiten während der Einführungszeit).

Entwicklung Mindestlohn Gastgewerbe im Vergleich zu den Mindestlöhnen des NAV Hauswirtschaft.

(Die konkreten Mindestlöhne 2026 des L-GAV sind zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht definitiv bekannt. Sie werden aber um die Teuerung bzw. die entsprechende Herbstprognose des SECO erhöht. Für die nachfolgenden Grafiken wurden sie gemäss [LIK Konjunkturprognose](#) SECO vom Juni 2025 berechnet.)



3. Sozialpartnerschaftlich vereinbarte Mindestlöhne werden durch zu hohe NAV-Mindestlöhne unterlaufen

Im Gegensatz zu den Mindestlöhnen des NAV Hauswirtschaft, welche am grünen Tisch festgelegt werden, werden die Mindestlöhne im Gastgewerbe seit Jahrzehnten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Realitäten und mittels Einigung der Sozialpartner bestimmt. Diesen Verhältnissen wird bei den Mindestlöhnen des NAV Hauswirtschaft ungenügend Rechnung getragen. Folglich bringen die zu hoch angesetzten Mindestlöhne des NAV Hauswirtschaft das

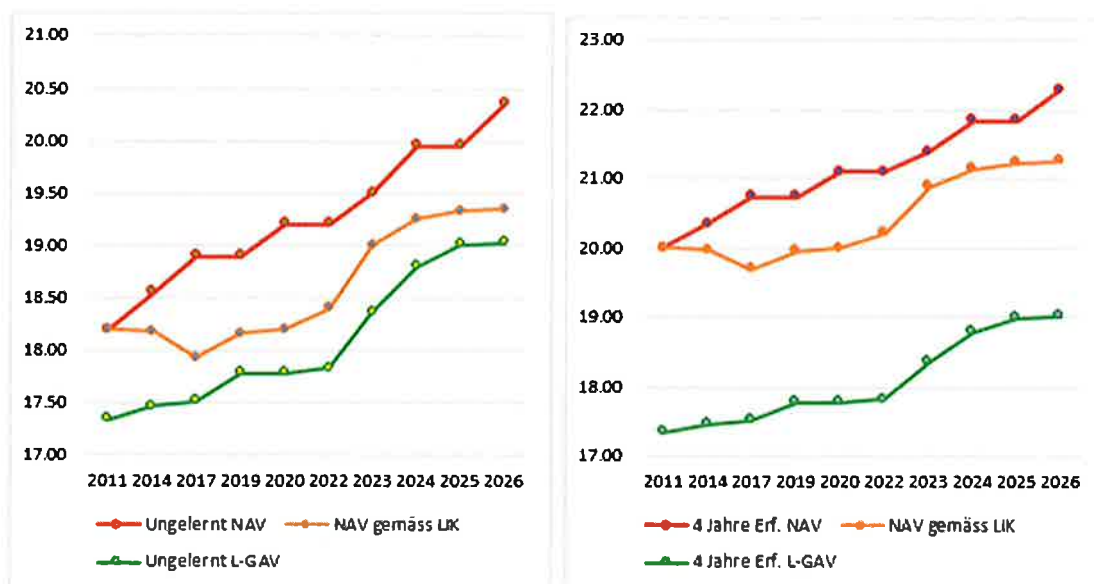
Lohngefüge im Gewerbe und insbesondere im Gastgewerbe durcheinander. Mitunter deshalb ist die vorgeschlagene erneute Erhöhung der Mindestlöhne besonders kritisch zu hinterfragen. Bei staatlichen Mindestlöhnen ist ohnehin Zurückhaltung geboten, da sie sich auf die freie Marktwirtschaft einschränkend auswirken. Insbesondere ist es stossend, das Lohnniveau für eine Tätigkeit in einem Privathaushalt höher anzusetzen als für eine vergleichbare Tätigkeit in einem anspruchsvollen, leistungsorientierten und marktwirtschaftlichen Umfeld.

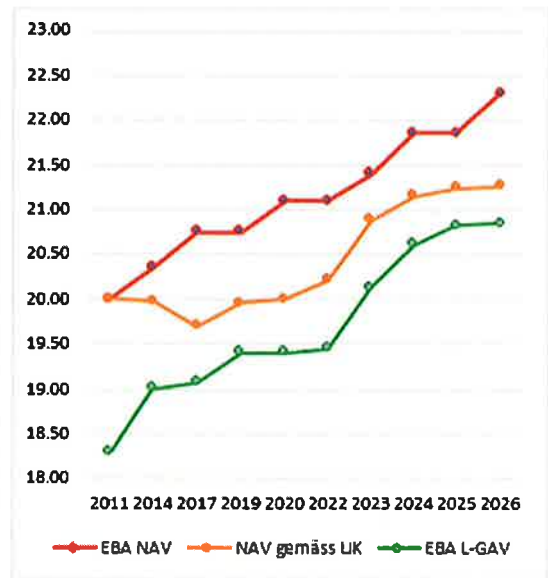
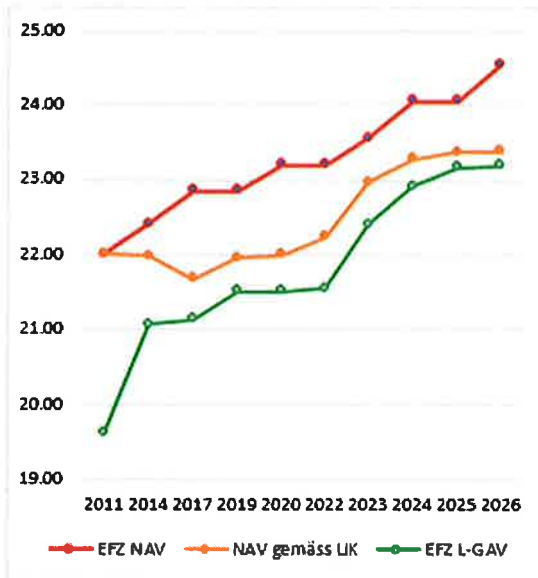
4. Die Erhöhung der Mindestlöhne beim NAV Hauswirtschaft entsprechend der Nominallohnentwicklung ist nicht sachgerecht

Die Sozialpartner des L-GAV konnten die Mindestlöhne über den Verlauf der letzten Jahre aufgrund der wirtschaftlichen Lage sowie der lang anhaltenden negativen Teuerung verständlicherweise (nur) moderat anpassen. Von 2014 bis 2016 blieben die Mindestlöhne konstant; in den darauffolgenden Jahren wurden jeweils leichte Erhöhungen vereinbart. Es ist zu betonen, dass bei Mindestlöhnen eine Anpassung aufgrund der Teuerung am sachgerechtesten ist. Im Gegensatz dazu ist eine Mindestlohnanpassung einzig mittels des simplen Bezugs zur Nominallohnentwicklung vorliegend klarerweise verfehlt.

Seit der Inkraftsetzung des NAV Hauswirtschaft am 1. Januar 2011 betrug die Teuerung bis August 2025 6,1 % (vgl. BfS, LIK-Teuerungsrechner). Die Mindestlöhne des NAV hingegen sind seit Januar 2011 um 9 % angehoben worden. Bezüglich der vorgeschlagenen NAV-Mindestlöhne 2026 ergäbe sich sogar ein Anstieg um rund 12 %. Da die Mindestlöhne NAV auch in Zeiten mit negativer Teuerung stetig erhöht wurden, beinhalten sie bereits eine markante Teuerungsreserve. Es besteht somit kein Grund, die Mindestlöhne NAV per 2026 auf Vorrat anzuheben.

In nachfolgenden Grafiken zeigt die orange Linie, welcher NAV-Mindestlohn bei Ausgleich der Teuerung angemessen gewesen wäre. Ausserdem wurde 2011 der erste NAV-Mindestlohn bereits zu hoch festgelegt, was die Interessen des Gastgewerbes schon von Beginn an verletzte.





Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

GastroSuisse

Christian Belser, lic. iur.
Leiter Rechtsdienst
Mitglied der Geschäftsleitung

Sonja Semprini, lic. iur.
Stv. Leiterin Rechtsdienst

*Ne lâchons rien – ça vaut la peine!
Dranbleiben – es lohnt sich!*



Association suisse pour les droits des femmes **adf** +
Schweizerischer Verband für Frauenrechte **svf**

Herr Guy Parmelin
Vorsteher
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
3000 Bern
davide.ciampitti@seco.admin.ch

Basel / Neuchâtel 10. Oktober 2025

**Stellungnahme zur Vernehmlassung
Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag
für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV-Hauswirtschaft):**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur Verordnung betr. den NAV-Hauswirtschaft zu äussern.

Der Schweizerische Verband für Frauenrechte SVF-ADF hat sich stets für die rechtliche Besserstellung der Frauen im Berufsleben eingesetzt.

Dies gilt insbesondere für den Bereich der Hauswirtschaft, da dieser hauptsächlich die weibliche Bevölkerung betrifft. Mehr noch als in anderen Niedriglohnbranchen waren und sind Arbeitnehmerinnen Opfer von Diskriminierung und Ausbeutung. Sie sind nicht ausreichend vor Lohndumping, unbezahlten Überstunden und vielen anderen Missbräuchen geschützt.

Dank dem NAV-Hauswirtschaft besteht jedoch eine grundlegende Rechtssicherheit. Dieser hat sich in der Vergangenheit bewährt und muss unbedingt beibehalten werden. Denn schwerwiegende Missbräuche damit können verhindert und rechtlich geahndet werden.

SVF-ADF begrüsst daher die Verlängerung des NAV vorbehaltlos.

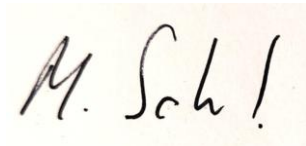
Es ist jedoch inakzeptabel, dass die Durchschnittslöhne im Hauswirtschaftssektor sogar noch niedriger sind als im Gastgewerbe. Im Jahr 2024 erhielten 7 % der kontrollierten Haushalte einen Lohn unterhalb des im NAV vorgeschriebenen Mindestlohns. Dies ist umso besorgniserregender, als die aktuelle Inflation die ohnehin schon prekären Lebensbedingungen weiter verschlechtert.

SVF-ADF plädiert daher für angemessene Lohnanpassungen und einen Teuerungsausgleich von mindestens 3 Prozent.

Wie in der an der Frauensession 2021 verabschiedeten Petition «Privathaushalte in den Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes aufnehmen» gefordert, möchte SVF-ADF, dass Privathaushalte nicht mehr vom Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes ausgeschlossen sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen
Schweizerischer Verband für Frauenrechte SVF-ADF Suisse



Marina Schneeberger
Vorstand



Josiane Greub
Präsidentin



Elektronisch an davide.ciampitti@seco.admin.ch



**Kanton Zürich
Regierungsrat**

staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
3003 Bern

24. September 2025 (RRB Nr. 966/2025)

**Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag
für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 13. August 2025 haben Sie uns den Entwurf zur Verlängerung und Änderung des NAV Hauswirtschaft (SR 221.215.329.4) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Die Verlängerung eines NAV Hauswirtschaft mit zwingenden Mindestlöhnen setzt nach Art. 360a Abs. 1 und 3 OR voraus, dass in der betroffenen Branche wiederholt in missbräuchlicher Weise die orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne unterboten werden oder dass der Wegfall des NAV zu erneuten Missbräuchen führen kann. Dem erläuternden Bericht zufolge liegt die von den kantonalen TPK gemeldete Verstossquote gegen den Mindestlohn bei unter 10%. Dies beruht jedoch auf einer eher schwachen Datenlage, da die Daten betreffend die Beschäftigung in Privathaushalten nicht im selben Umfang verfügbar sind, wie es für andere Wirtschaftszweige der Fall ist. Es ist somit nicht zweifelsfrei erstellt, dass im Bereich der häuslichen Dienste von wiederholt missbräuchlichen Lohnunterbietungen im Sinne des Gesetzes ausgegangen werden kann.

Auch bestehen gegenüber Mindestlöhnen grundsätzliche Bedenken, dass sie oft nicht die gewünschte Wirkung zugunsten der Betroffenen zeigen (Zürcher Wirtschaftsmonitoring, Juni 2021, S. 9). Zudem können zu hohe Mindestlöhne zu einer Zunahme der Schattenwirtschaft führen, sofern die Lohnkosten die Produktivität übersteigen. Weiter besteht bei schweizweit einheitlichen Mindestlöhnen die Gefahr, dass die regionalen Unterschiede bei den Lebenshaltungskosten nicht berücksichtigt werden.

Wir anerkennen, dass es sich vorliegend um eine Tätigkeit handelt, bei der die betroffenen Arbeitnehmenden eines erhöhten gesetzlichen Schutzes bedürfen, da die Tätigkeit in privaten Haushalten verrichtet wird und sich dadurch den üblichen Kontrollmechanismen leichter entzieht. Zudem liegt im Branchenvergleich in dieser Branche der Anteil Frauen, ausländischer Erwerbstätiger sowie Geringqualifizierter deutlich über dem Durchschnitt



aller Branchen. Auch sind die Beschäftigten in der Hauswirtschaft tendenziell etwas älter und arbeiten überwiegend in Teilzeit. Die vom Bundesrat vertretene Befürchtung, dass bei einer Nichtverlängerung des NAV Hauswirtschaft der Druck auf die Löhne und das Risiko wiederholter missbräuchlicher Lohnunterbietungen steigen würde, ist nicht von der Hand zu weisen, weshalb wir der Verlängerung der Gültigkeit der Verordnung und der Erhöhung der Mindestlöhne zustimmen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Dr. Martin Neukom

Dr. Kathrin Arioli





P.P. CH-1951
Sion

Poste CH SA

Monsieur Guy Parmelin
Conseiller fédéral
Chef du Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche
Palais fédéral Est
3003 Berne



Date - 1 OCT. 2025

**Procédure de consultation
Prorogation et modification de l'ordonnance sur le contrat-type de travail pour les travailleurs
de l'économie domestique (CCT économie domestique)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat valaisan vous remercie pour votre invitation du 13 août 2025 relative à la consultation susmentionnée. Il a pris connaissance de ce projet de prorogation et de modification ainsi que de son rapport explicatif.

Après un examen attentif des documents soumis, il constate avec satisfaction que la prorogation et la modification de ce contrat-type sont jugées nécessaires. Notre Gouvernement soutient sans réserve cette proposition au regard des résultats des observations de notre Inspection cantonale de l'emploi réalisées au cours des années écoulées dans ce secteur d'activité.

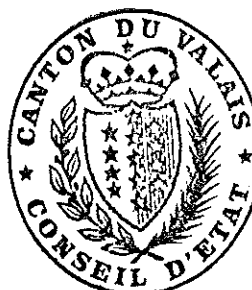
Le projet n'appelle aucune remarque particulière de notre part et le Canton du Valais souscrit par conséquent pleinement à la prorogation et à la modification proposées.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

Mathias Reynard



La chancière

Monique Albrecht

Copie : davide.ciampitti@seco.admin.ch





Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail an:
davide.ciampitti @seco.admin.ch

RRB Nr.: 879 / 2025 27. August 2025
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat bedankt sich für die Möglichkeit, zur Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft Stellung nehmen zu können.

Der Regierungsrat begrüsst die Verlängerung des Normalarbeitsvertrags Hauswirtschaft und die gleichzeitige Anhebung der Mindestlöhne durch den Bundesrat für weitere drei Jahre ab dem 1. Januar 2026. Die Weiterführung sowie die Anhebung der Mindestlöhne ist auch aus Sicht des Regierungsrats eine bedarfsgerechte und verhältnismässige Massnahme, um missbräuchliche Lohnunterbietungen mittels zwingender Mindestlöhne weiterhin zu bekämpfen und so Missbräuchen in dieser Branche mit erhöhtem Risiko vorzubeugen.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Neuhaus
Regierungspräsident

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Numero
4178

sl

0

Bellinzona
3 settembre 2025

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'economia,
della formazione e della ricerca DEFR

Invio per posta elettronica:
davide.ciampitti@seco.admin.ch

Procedura di consultazione - Proroga e modifica dell'ordinanza sul contratto normale di lavoro per il personale domestico 2026-2028

Gentili signore, egregi signori,

vi ringraziamo per averci consultato nell'ambito della proroga e modifica dell'ordinanza sul contratto normale di lavoro (CNL) per il personale domestico.

Il settore dell'economia domestica, caratterizzato da una quota elevata di lavoratrici straniere e da un'occupazione in gran parte a tempo parziale, resta tra i più vulnerabili sotto il profilo del dumping salariale. I controlli effettuati dalla Commissione tripartita cantonale hanno confermato anche negli ultimi anni la presenza di infrazioni ai salari minimi, a dimostrazione che la pressione sui salari resterebbe significativa in assenza di un quadro regolatorio vincolante. A ciò si aggiunge la difficoltà intrinseca di effettuare verifiche in un ambito caratterizzato da rapporti di lavoro spesso frammentati, a tempo parziale o su chiamata.

Per queste ragioni salutiamo favorevolmente la proroga del CNL, che dal 2011 costituisce un punto di riferimento per la tutela del settore.

Accogliamo inoltre positivamente la proposta della Commissione tripartita federale di adeguare i salari minimi del 2% a partire dal 1° gennaio 2026. Tale proposta, che si fonda sull'evoluzione dei salari nominali nel periodo 2022–2024 e tiene conto dell'aumento già concesso nel 2023, assicura coerenza e trasparenza ed evita squilibri rispetto ad altri rami con contratti collettivi di lavoro di obbligatorietà generale.

Ringraziandovi per la preziosa opportunità accordata di esprimerci in materia, vogliate gradire, gentili signore ed egregi signori, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente


Norman Gobbi

Il Cancelliere


Arnaldo Coduri

Copia a:

- – Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- – Divisione dell'economia (dfe-de@ti.ch)
- – Ufficio per la sorveglianza del mercato del lavoro (dfe-usml.segretariato@ti.ch)
- – Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- – Pubblicazione in internet



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.bs.ch/regierungsrat

E-Mail: davide.ciampitti@seco.admin.ch

Staatsekretariat für Wirtschaft SECO
Davide Ciampitti
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Basel, 16. September 2025

Regierungsratsbeschluss vom 16. September 2025

Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft); Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Ciampitti
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. August 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Verlängerung des Normalarbeitsvertrags für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft) ab 1. Januar 2026 um weitere drei Jahre. Die Analyse der verfügbaren Arbeitsmarktstatistiken des Bundes zeigt, dass sich die Situation seit der letzten Verlängerung des NAV Hauswirtschaft nicht grundlegend geändert hat: Die von den kantonalen TPK gemeldete Verstossquote liegt zwar unter 10 Prozent und ist im Vergleich zu anderen Branchen mit zwingenden Mindestlöhnen nicht besonders hoch, weist aber dennoch darauf hin, dass ohne den NAV mit einer Zunahme der Verstösse zu rechnen ist. Dieser Umstand rechtfertigt aus Sicht des Kantons Basel-Stadt die Verlängerung des NAV Hauswirtschaft.

Bei der Höhe des Mindestlohnes NAV Hauswirtschaft wünscht der Kanton Basel-Stadt jedoch die Angleichung der tiefsten Lohnkategorien an den aktuellen kantonalen Mindestlohn von 22 Franken. Basel-Stadt kennt seit 1. Juli 2022 einen kantonalen Mindestlohn. Der ursprüngliche Mindestlohn wurde mithilfe des Leistungsniveaus der Ergänzungsleistungen berechnet. Wir beurteilen deshalb 22 Franken notwendig, um bei einer Anstellung von 100 Prozent in Würde leben zu können

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Michael Mauerhofer (michael.mauerhofer@bs.ch; Tel. 061 267 87 78) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



Genève, le 8 octobre 2025

Le Conseil d'Etat

3878-2025

Département fédéral de l'économie, de
la formation et de la recherche (DEFR)
Monsieur Guy Parmelin
Conseiller fédéral
Palais fédéral est
3003 Berne

Concerne : prorogation et modification de l'ordonnance sur le contrat-type de travail pour les travailleurs de l'économie domestique (CTT économie domestique)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre Conseil a pris connaissance avec intérêt de votre courrier du 13 août 2025 concernant l'objet cité en marge et vous remercie de l'avoir consulté.

Après un examen attentif de la proposition de prorogation et révision de l'ordonnance sur le contrat-type de travail pour les travailleuses et travailleurs de l'économie domestique, ainsi que du rapport explicatif qui l'accompagne, nous vous informons que notre Conseil donne son adhésion à la révision de ladite ordonnance.

En effet, elle permet la prolongation du contrat-type de travail, dont les effets sont positifs, et adapte les salaires des personnes concernées dans une juste mesure. Cela dit, à l'exception de celui visant les employés qualifiés avec CFC, les salaires minimaux qui y figurent sont inférieurs au salaire minimum cantonal. Ils sont par ailleurs tous inférieurs aux salaires minimaux figurant dans le CTT cantonal. C'est ainsi que ces changements ne déploieraient pas d'effets dans le canton de Genève en l'état.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous voudrez bien accorder à notre prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

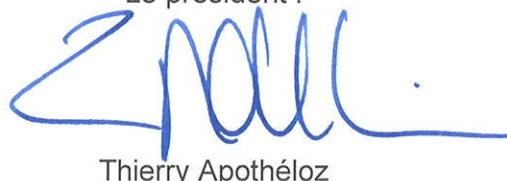
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

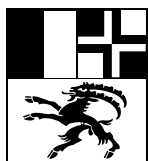


Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :



Thierry Apothéloz



Sitzung vom

16. September 2025

Mitgeteilt den

17. September 2025

Protokoll Nr.

658/2025

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

davide.ciampitti@seco.admin.ch

**Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag
für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirt-
schaft)**

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 13. August 2025 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Regierung des Kantons Graubünden begrüsst die Revision und ist somit mit der Verlängerung des NAV Hauswirtschaft um drei Jahre sowie mit der leichten Erhöhung der Mindestlöhne um rund zwei Prozent einverstanden.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin



CH-6060 Sarnen, VD

Elektronische Zustellung an
Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

davide.ciampitti@seco.admin.ch
(PDF- und Word-Version)

Ref. OWSTK. 5536
Sarnen, 13. Oktober 2025/ar

OWSTK. 5536

Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

In eingangs erwähnter Angelegenheit haben Sie uns mit Schreiben vom 13. August 2025 zur Vernehmlassung bis 13. Oktober 2025 eingeladen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und nehmen innert Frist wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden unterstützt die Bestrebungen auf Bundesebene, den NAV Hauswirtschaft um weitere drei Jahre, d.h. bis zum 31. Dezember 2028 zu verlängern. Er befürwortet auch die gleichzeitig vorgesehene Anpassung der Mindestlöhne per 1. Januar 2026 an die Nominallohnentwicklung 2022 – 2024, mit welcher eine Erhöhung der Mindestlöhne um zwei Prozent verbunden ist. Der Kanton Obwalden ist sowohl mit nämlicher Vorlage als auch mit den Ausführungen im erläuternden Bericht einverstanden und hat keine Anmerkungen anzubringen.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Frau RA lic. iur. Jennifer Aregger, Leiterin Amt für Arbeit, (Tel. Nr. +41 41 666 63 33, amtfuerarbeit@ow.ch) zur Verfügung.

Für Ihre Kenntnisnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement


Daniel Wyler
Landammann

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder des Eidgenössischen Parlaments
- Sicherheits- und Sozialdepartement
- Volkswirtschaftsdepartement
- Amt für Arbeit
- Zirkulationsmappe Regierungsrat
- Staatskanzlei

St. Antonstrasse 4, 6060 Sarnen
Tel. 041 666 63 30
volkswirtschaftsdepartement@ow.ch
www.ow.ch

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur Davide Ciampitti
Secrétariat d'Etat à l'économie (SECO)
Direction du travail
Secteur PA
Holzikofenweg 36
3003 Berne

Envoi par courriel :
davide.ciampitti@seco.admin.ch

Réf. : 25_COU_5722

Lausanne, le 8 octobre 2025

Consultation fédérale relative à la prorogation et à la modification de l'ordonnance sur le contrat-type de travail pour les travailleurs de l'économie domestique (CTT économie domestique)

Monsieur,

Le Conseil d'Etat vous remercie de l'avoir consulté sur le projet de prorogation et de modification de l'ordonnance fédérale sur le CTT de l'économie domestique. Après avoir sollicité la prise de position des milieux concernés, il a l'avantage de se prononcer comme suit sur le projet mis en consultation.

Sur le principe, le Conseil d'Etat se prononce en faveur de la proposition de la Commission tripartite de la Confédération pour les mesures d'accompagnement à la libre circulation des personnes, consistant à proroger une nouvelle fois le CTT fédéral de l'économie domestique jusqu'au 31 décembre 2028 et à adapter en même temps les salaires minimaux impératifs au 1^{er} janvier 2026.

Comme il l'a déjà relevé lors des précédentes consultations concernant le même objet, cette proposition présente l'avantage de maintenir une norme salariale identique sur tout le territoire de la Confédération, pouvant être invoquée par les personnes concernées en cas de différend avec leur employeur.

En outre, le fait de préserver des normes salariales minimales dans l'économie domestique s'inscrit dans l'action générale des autorités du marché du travail, dont la lutte contre le travail au noir et la protection des travailleurs font notamment partie. Cela permet ainsi de contribuer à réguler une branche d'activité où les conditions de travail sont régulièrement problématiques et où le recours aux aides de l'Etat n'est pas rare.

S'agissant plus particulièrement de l'observation du marché du travail, le Conseil d'Etat salue le travail d'analyse détaillée entrepris par dite Commission, se basant sur plusieurs sources statistiques dans un domaine où il est particulièrement difficile d'appréhender les salaires usuels pratiqués et où il est compliqué de constater des cas de sous-enchère salariale abusive et répétée par rapport à ces salaires usuels.

Il constate notamment avec satisfaction la prise en compte des activités de contrôle effectuées par les cantons, permettant ainsi de prendre également en considération les résultats de ces contrôles dans son analyse. Bien que les contrôles dans ce domaine ne soient pas aisés, force est d'admettre que les infractions contre les salaires minimaux impératifs se manifestent encore de manière répétée. Le Conseil d'Etat est sur ce point d'avis qu'en cas de suppression du salaire minimum impératif, la pression sur les salaires et le risque d'abus risqueraient d'augmenter, ce d'autant plus que ce domaine est toujours caractérisé par une part d'emploi de personnes issues de l'immigration supérieure à la moyenne suisse.

Au demeurant, en lien avec ce qui précède, le Conseil d'Etat relève que dans le contexte des débats en vue de l'adoption d'un salaire minimum cantonal, le salaire prévu par le CTT serait applicable aux relations de travail dans le Canton de Vaud si le contre-projet du Conseil d'Etat à l'initiative sur le salaire minimum était accepté.

Sur un plan plus formel, le Conseil d'Etat se permet cependant de réitérer sa remarque déjà faite lors des précédentes consultations, selon laquelle il est regrettable que le champ d'application du CTT fédéral contienne un grand nombre d'exceptions. L'impact consistant à rendre obligatoire un salaire minimum s'en trouve ainsi réduit et c'est d'autant plus vrai s'agissant des travailleuses et travailleurs occupé·e·s pendant moins de cinq heures en moyenne par semaine auprès du même employeur. Ces emplois, fortement représentés dans le domaine de l'économie domestique, sont en effet majoritairement occupés par des femmes qui se trouvent dans des situations précaires en raison non seulement du salaire mais également des taux d'occupation très faibles.

Pour le surplus, le Conseil d'Etat n'a pas d'autre remarque à formuler.

Réitérant ses remerciements de l'avoir associé à cette consultation, le Conseil d'Etat vous prie de croire, Monsieur, à l'assurance de sa haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER



Michel Staffoni

Copies

- OAE
- DGMR

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche – DEFR
Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin
Palais fédéral
3003 Berne

Par courriel : davide.ciampitti@seco.admin.ch

Delémont, le 16 septembre 2025

Prorogation et modification de l'ordonnance sur le contrat-type de travail pour les travailleurs de l'économie domestique (CTT économie domestique)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par courrier du 13 août 2025, vous avez ouvert la procédure de consultation citée en titre. Le Gouvernement jurassien en a pris connaissance avec attention et vous fait part de sa détermination.

Comme le relève le rapport explicatif, le risque de sous-enchère salariale dans le domaine de l'économie domestique est élevé pour de nombreuses raisons. L'arrivée sur le marché de l'emploi de travailleurs européens peu qualifiés, engagés dans la prise en charge de personnes âgées ou dépendantes, est notamment un facteur de risques important, d'autant que ce phénomène est appelé à s'intensifier avec le vieillissement de la population. De plus, les contrôles menés par les Commissions tripartites cantonales de libre circulation des personnes montrent qu'il n'est pas rare que les dispositions impératives du CTT économie domestique soient enfreintes.

Pour ces raisons, le Gouvernement soutient pleinement la prorogation du CTT économie domestique ainsi que l'adaptation salariale raisonnable proposée.

En vous remerciant de l'avoir consulté, le Gouvernement jurassien vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Martial Courter
Président




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'État

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Herr Guy Parmelin
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 30. September 2025
Nr. 530

Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf betreffend Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft).

Der NAV Hauswirtschaft ist seit dem 1. Januar 2011 in Kraft und wurde seither mit Wirkung ab 2014, 2017, 2021 sowie 2023 jeweils für weitere drei Jahre verlängert. Der NAV Hauswirtschaft soll nun um weitere drei Jahre verlängert werden. Gleichzeitig sollen auch die Mindestlöhne per 1. Januar 2026 angepasst werden.

Wir haben uns bereits im Vernehmlassungsverfahren 2010 ablehnend zum Erlass des NAV Hauswirtschaft geäußert, da unseres Erachtens die gesetzlichen Voraussetzungen dafür nicht gegeben waren. Ebenso lehnten wir alle weiteren Verlängerungen des NAV Hauswirtschaft ab. Wiederum waren die gesetzlichen Voraussetzungen dafür nicht gegeben und es fehlte insbesondere eine genügende Datenlage.

Auch bei der nun beantragten Weiterführung des NAV Hauswirtschaft erscheint die Datenlage als dürftig. Die mangelhafte Datenlage zeigt sich insbesondere in der Abbildung 5 „Entwicklung der Anzahl meldepflichtiger Kurzaufenthalter in der Branche „Private Haushaltsdienstleistungen“ (SEM)“ auf Seite 10 des erläuternden Berichts. Es ist irritierend, dass in der Auswertung die ausländischen selbständigen Dienstleistungserbringer aufgeführt sind. Für diese findet der NAV Hauswirtschaft keine Anwendung. Eine Auswertung der Meldungen im Kanton Thurgau für das Jahr 2024 zeigt, dass ein Drittel der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die einen Stellenantritt mit dem Wirtschaftszweig „Dienstleistungen für private Haushalte“ meldeten, gar nicht in den Geltungsbereich des

2/2

NAV Hauswirtschaft fallen. Die ausgewiesenen Zahlen im erläuternden Bericht zeigen daher ein falsches Bild der Anzahl gemeldeter Personen.

Die im Rahmen der Kontrolltätigkeiten zu den Flankierenden Massnahmen (FlaM) festgestellten Verstösse gegen die Lohnbestimmungen des NAV Hauswirtschaft werden im erläuternden Bericht für 2023 und 2024 mit 6 % für die Betriebe und 5 % für die Personen angegeben. Gemäss FlaM-Bericht 2024 wird der Anteil festgestellter Lohnunterbietungen bei Schweizer Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern über alle Branchen für das Jahr 2024 mit 10 % für die Betriebe und mit 6 % für die Personen angegeben (FlaM-Bericht 2024; Vollzugsbericht Tabelle 4–3). Die Verstossquote im Bereich der Mindestlöhne des NAV Hauswirtschaft liegt somit tiefer. Damit fehlt es unseres Erachtens weiterhin an den gesetzlichen Voraussetzungen für die Verlängerung des NAV Hauswirtschaft (Art. 360a OR).

Den Antrag der Tripartiten Kommission Bund (TPK Bund), die geltenden Mindestlöhne um 2 % zu erhöhen, nehmen wir zur Kenntnis und haben hierzu keine Anmerkungen.

Zusammenfassend beantragen wir, den NAV Hauswirtschaft nicht nochmals zu verlängern.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

RS





Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 11. September 2025

**Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft);
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 13. August 2025 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Wir befürworten die Verlängerung des NAV Hauswirtschaft um weitere drei Jahre und teilen die Einschätzung, dass die Verbindlichkeit der im NAV Hauswirtschaft angezeigten Mindestlöhne einen gewissen Schutz vor missbräuchlichen Arbeitsbedingungen bietet. Dass es sich beim Bereich Hauswirtschaft nach wie vor um eine Branche mit erhöhtem Missbrauchsrisiko handelt, zeigen die Kontrollen von Lohn- und Arbeitsbedingungen von entsprechenden Arbeitsverhältnissen.

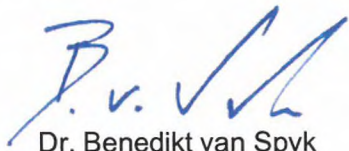
Unter Berücksichtigung der Löhne in ähnlichen Dienstleistungsbranchen, wie Reinigungs- und Gastgewerbe, die als Massstab für die Höhe der Löhne in der Hauswirtschaft und die Lohnentwicklung dienen, scheint uns die vorgesehene Lohnerhöhung vertretbar.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung



Beat Tinner
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung nur per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
davide.ciampitti@seco.admin.ch

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

per E-Mail an:
davide.ciampitti@seco.admin.ch

23. September 2025

Vernehmlassung zur Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. August 2025 geben Sie uns die Gelegenheit, zur Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft) Stellung zu nehmen.

1. Verlängerung des NAV Hauswirtschaft um drei Jahre

Die gängigen Arbeitsmarktstatistiken zeigen, dass die Beschäftigung im Bereich der Hauswirtschaft – insbesondere seit dem Ende der Corona-Pandemie – zugenommen hat. Ausländische Arbeitskräfte spielen eine wichtige Rolle bei der Deckung des steigenden Bedarfs in der Hauswirtschaft (Stichwort: Care-Migration). Der Anteil der ausländischen Beschäftigten in privaten Haushalten ist in den letzten Jahren demzufolge kontinuierlich gestiegen und hat 2024 einen Wert von 45 Prozent erreicht. Die von den kantonalen Tripartiten Kommissionen (TPK) gemeldeten Verstösse gegen Mindestlöhne liegen zwar unter 10 Prozent, weisen jedoch darauf hin, dass ohne den NAV Hauswirtschaft mit einer Zunahme der Verstösse zu rechnen wäre. Vor diesem Hintergrund sind die Voraussetzungen gemäss Artikel 360a Absatz 3 Obligationenrecht (SR 220) für eine Verlängerung des NAV Hauswirtschaft erfüllt: Einerseits haben die Vollzugsorgane wiederholte Verstösse gegen die zwingenden Mindestlöhne des NAV Hauswirtschaft festgestellt, andererseits ist wegen der starken Nachfrage nach ausländischen Betreuungskräften in Privathaushalten davon auszugehen, dass bei einer Nichtverlängerung des NAV Hauswirtschaft der Druck auf die Löhne und das Risiko wiederholter missbräuchlicher Lohnunterbietung steigen würde. Aus diesem Grund begrüssen wir, den NAV Hauswirtschaft um weitere drei Jahre, d. h. bis zum 31. Dezember 2028, zu verlängern.

2. Anpassung der Mindestlöhne im NAV Hauswirtschaft

Im Rahmen der beantragten Verlängerung des NAV Hauswirtschaft stellt sich gleichzeitig die Frage nach einer allfälligen Anpassung der Mindestlöhne. Die von der Tripartiten Kommission des Bundes (TPK Bund) beantragten Mindestlöhne basieren auf veröffentlichten aggregierten Nominallohnentwicklungsdaten des Bundesamtes für Statistik. Bei der Festlegung der neuen Mindestlöhne im NAV Hauswirtschaft wurde darauf geachtet, dass die Mindestlöhne die bestehenden Löhne in allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen nicht konkurrenzieren (d. h. nicht höher liegen). Wir stellen fest, dass es sich bei der seitens TPK Bund vorgeschlagenen

Erhöhung des Mindestlohns von insgesamt 2 Prozent bzw. 40 Rappen, um eine datenbasierte, angemessene Massnahme handelt.

Wir erachten die Verlängerung und Anpassung der Mindestlöhne im NAV Hauswirtschaft als eine bedarfsgerechte und verhältnismässige Massnahme, um missbräuchliche Lohnunterbietungen weiterhin zu bekämpfen und so Missbräuche in der Hauswirtschaftsbranche vorzubeugen.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Sandra Kolly
Frau Landammann

sig.
Yves Derendinger
Staatsschreiber

6431 Schwyz, Postfach 1180

per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
3003 Bern

davide.ciampitti@seco.admin.ch

E-Mail petra.steimen@sz.ch
Direktwahl 041 819 18 00
Datum 13. Oktober 2025

Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft)
Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. August 2025 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft zur Vernehmlassung bis zum 13. Oktober 2025 unterbereitet. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Anbei lassen wir Ihnen fristgerecht unsere Vernehmlassung zu kommen.

Wir befürworten eine Verlängerung des NAV Hauswirtschaft, um den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft aufrecht zu erhalten. Die Anhebung des Mindestlohnes von 2 % erachten wir als gerechtfertigt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse
Volkswirtschaftsdepartement
Departementsvorsteherin



Petra Steimen-Rickenbacher
Regierungsrätin



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Département fédéral de l'économie
de la formation et de la recherche DEFR
Palais fédéral est
3003 Bern

Prorogation et modification de l'ordonnance sur le contrat-type de travail pour les travailleurs de l'économie domestique (CTT économie domestique) : ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le conseiller fédéral,

Le Canton de Neuchâtel vous remercie de lui avoir donné la possibilité de participer à la consultation fédérale citée sous rubrique. Il soutient la prorogation du CTT économie domestique de trois ans ainsi que l'augmentation de 2% des salaires minimaux en vigueur du CTT en question.

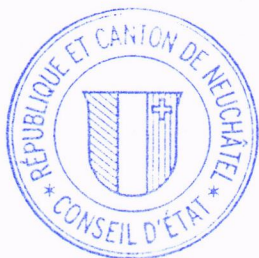
Nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 24 septembre 2025

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
C. GRAF

La chancelière,
S. DESPLAND



NE



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung (WBF)
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 16. September 2025

Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft Stellungnahme des Kantons Nidwalden

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 13. August 2025 haben Sie uns eingeladen, zur Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft) und zum erläuternden Bericht Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit dazu bedanken wir uns.

Mit den geplanten Änderungen werden die zwingenden Mindestlöhne ab dem 1. Januar 2026 um 2 Prozent angehoben. Die Hauswirtschaft ist am Anteil der Erwerbstätigen an der Gesamtwirtschaft gemessen (1,5 %) eine vergleichsweise kleine Branche. Entsprechend sind die Auswirkungen auf die Volkswirtschaft gering. Wir erachten die Anhebung der Mindestlöhne als bedarfsgerechte und verhältnismässige Massnahme, um missbräuchliche Lohnunterbietungen mittels zwingender Mindestlöhne weiterhin zu bekämpfen und so Missbräuchen in dieser Branche mit erhöhtem Risiko vorzubeugen.

Wir begrüssen die Verlängerung des NAV Hauswirtschaft um weitere drei Jahre bis hin zum 31. Dezember 2028 und die Anpassung der Mindestlöhne, welche per 1. Januar 2026 in Kraft treten sollen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Dr. Othmar Filliger
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- davide.ciampitti@seco.admin.ch

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen PA
Ressort Arbeitsmarktaufsicht PAAM
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Altdorf, 29. September 2025

**Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeit-
nehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft)**

Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. August 2025 geben Sie uns Gelegenheit, zur geplanten Verlängerung und Än-
derung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
(NAV Hauswirtschaft) Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit bedanken wir uns.

Die tripartite Kommission des Bundes hat entschieden, dem Bundesrat die Verlängerung des NAV
Hauswirtschaft um weitere drei Jahre und eine gleichzeitige Anpassung der Mindestlöhne per 1. Ja-
nuar 2026 zu beantragen. Wir unterstützen dieses Vorgehen und haben keine Änderungs- oder Er-
gänzungswünsche anzubringen.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdirektion



Urban Camenzind, Regierungsrat

Verteiler:

- Zustellung per E-Mail an: davide.ciampitti@seco.admin.ch (Word / PDF)

Kopie an:

- Amt für Arbeit und Migration
- Tripartite Arbeitsmarktkommission UR, OW, NW



Departement Bau und Volkswirtschaft, 9102 Herisau

Eidg. Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
(per E-Mail: davide.ciampitti@seco.admin.ch)

Dölf Biasotto
Regierungsrat

Herisau, 18. September 2025

Eidg. Vernehmlassung; Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (2025)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. August 2025 unterbreitet das Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF die Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft) bis zum 13. Oktober 2025 zur Vernehmlassung.

Das Departement Bau und Volkswirtschaft von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der starke Anstieg der Beschäftigtenzahl in der Hauswirtschaft seit 2022 (+15 %) zeigt, dass eine grosse Nachfrage nach dieser Dienstleistung im Markt vorhanden ist. Gleichzeitig besteht aufgrund des grossen Ausländeranteils bei den Arbeitnehmenden, dem hohen Frauenanteil und den vielen Teilzeitstellen die Gefahr der Ausbeutung und des Lohnmissbrauchs. Zwar besteht eine relativ tiefe Verstossquote gegen die Mindestlöhne (ca. 5-7 % bei den FlaM-Kontrollen), gleichzeitig muss aber auch bemerkt werden, dass Kontrollen durch das Arbeitsinspektorat nur dort stattfinden können, wo auch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und der Arbeitsort bekannt sind. Dies ist leider nicht immer der Fall.

Mit der Änderung des Mindestlohnes um +2 % wird einerseits die Teuerung der letzten drei Jahre aufgefangen und andererseits die hohe Marktnachfrage abgebildet.

Das Departement Bau und Volkswirtschaft unterstützt die Änderung der Mindestlöhne und die Verlängerung des NAV um drei weitere Jahre bis Ende 2028.



Freundliche Grüsse

Dölf Biasotto, Regierungsrat



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
davide.ciampitti@seco.admin.ch

Appenzell, 18. September 2025

Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. August 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist mit der Vorlage einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Staatssekretariat für Wirtschaft

davide.ciampitti@seco.admin.ch

24. September 2025

Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. August 2025 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung die Kantonsregierungen eingeladen, zur Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen dafür und nimmt die Gelegenheit gerne wahr.

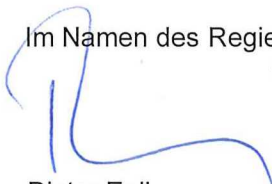
Der Regierungsrat begrüsst die vorgesehene Verlängerung des NAV Hauswirtschaft um drei Jahre sowie die vorgesehene Erhöhung der zwingenden Mindestlöhne um 2 % und stimmt der Vorlage zu.

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Frau Kalliopi Giantroglou (062 835 16 63; kalliope.giantroglou@ag.ch) vom Amt für Wirtschaft und Arbeit des Departements Volkswirtschaft und Inneres zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Dieter Egli
Landammann



Joana Filippi
Staatsschreiberin

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
3003 Bern

Glarus, 23. September 2025
Unsere Ref: 2025-197 / SKGEKO.4998

Vernehmlassung i. S. Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

1. Grundsätzliche Einschätzung

Bereits seit 2011 gilt für Hausangestellte in Privathaushalten die Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft, der NAV Hauswirtschaft. Hierbei wurde ein Mindestlohn gemäss Artikel 360a OR festgelegt. Der Vertrag wurde bis anhin um jeweils drei Jahre verlängert und läuft nun per 31. Dezember 2025 aus. Nun steht eine weitere Verlängerung um weitere drei Jahre an. Ebenso sollen die Mindestlöhne per 1. Januar 2026 angepasst werden.

Die Analyse der verfügbaren Arbeitsmarktstatistiken durch das zuständige Departement des Bundes zeigt, dass sich die Situation seit der letzten Verlängerung des NAV Hauswirtschaft nicht grundlegend geändert hat. Dennoch ist diese Branche anfällig für missbräuchliche Lohnunterbietungen, weshalb wir eine Verlängerung des NAV Hauswirtschaft sowie eine Anhebung der Mindestlöhne gemäss Vorschlag begrüssen.

2. Fazit

Arbeitnehmende in der Hauswirtschaft verdienen einen angemessenen Schutz gegen Lohn-dumping und verdienen faire Arbeitsbedingungen. Aus diesem Grunde sind wir mit der Ver-längerung um drei Jahre einverstanden. Ebenso erklären wir uns mit der Anpassung der Mindestlöhne einverstanden.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Für den Regierungsrat



Kaspar Becker
Landammann

Arpad Baranyi
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): davide.ciampitti@seco.admin.ch

**Kanton Schaffhausen
Volkswirtschaftsdepartement**

Mühlentalstrasse 105
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

+41 (0)52 632 73 81
sekretariat.vd@sh.ch



Volkswirtschaftsdepartement

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

per E-Mail an:
davide.ciampitti@seco.admin.ch

Schaffhausen, 20. Oktober 2025

**Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeit-
nehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft):
Vernehmlassungsantwort Kanton Schaffhausen**

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. August 2025 haben Sie uns zur Stellungnahme zur oben genannten Vernehmlassungsvorlage eingeladen.

Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und teilen Ihnen gerne mit, dass wir diese vorbehaltlos unterstützen (Weiterführung der Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2028 sowie Erhöhung der zwingenden Mindestlöhne gemäss Nominallohnentwicklung 2022-2024 um 2 %).

Für die Kenntnisnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement
Der Vorsteher:

Dino Tamagni
Regierungsrat

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

per E-Mail an davide.ciampitti@seco.admin.ch

Liestal, 23. September 2025
VGD/KIGA/pf

Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft), Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrter Herr Ciampitti
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. August 2025 haben Sie uns die Vorlage zur Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft) zur Vernehmlassung unterbreitet. Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.


Wir teilen die Position der tripartiten Kommission des Bundes (TPK Bund), dass die gesetzlichen Voraussetzungen nach Art. 360a Abs. 3 OR zur Verlängerung des NAV Hauswirtschaft erfüllt sind. Insbesondere ist aufgrund der starken Nachfrage nach ausländischen Betreuungskräften in Privathaushalten davon auszugehen, dass bei einem Wegfall der Mindestlöhne im NAV Hauswirtschaft der Druck auf die Löhne und die Missbrauchsgefahr steigen würde. Wir sind daher mit der von der TPK Bund beantragten Verlängerung des NAV Hauswirtschaft um drei Jahre (2026–2028) einverstanden.

Die vorgeschlagene Anpassung der Mindestlöhne um 2 % gestützt auf die Nominallohnentwicklung 2022–2024 und in Berücksichtigung der per 1. Januar 2024 inflationsbedingt vorgezogenen Anhebung der NAV-Mindestlöhne um 2,2 % ist sachlich begründet, weshalb wir auch diese Änderung befürworten.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Hochachtungsvoll


Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident


Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15

6002 Luzern

Telefon +41 41 228 60 84

gesundheit.soziales@lu.ch

www.lu.ch

per E-Mail

davide.ciampitti@seco.admin.ch

Luzern, 16. September 2025

Protokoll-Nr.: 1018

Verlängerung NAV Hauswirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danke ich Ihnen für die Gelegenheit, zur vorgesehenen Verlängerung und Änderung des NAV Hauswirtschaft des Bundes Stellung zu nehmen. Wir begrüssen die geplante Verlängerung des NAV Hauswirtschaft um drei Jahre und die Anpassung der Mindestlöhne per 1. Januar 2026.

Freundliche Grüsse



Dr. iur. Michaela Tschuor
Departementsvorsteherin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche DEFR

Monsieur Guy Parmelin

Conseiller fédéral

Palais fédéral est

3003 Berne

Courriel : davide.ciampitti@seco.admin.ch

Fribourg, le 23 septembre 2025

2025-1006

Prorogation et modification de l'ordonnance sur le contrat-type de travail pour les travailleurs de l'économie domestique (CTT économie domestique) – Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat du canton de Fribourg vous remercie de l'avoir consulté dans le cadre du projet de prorogation et de modification de l'ordonnance sur le contrat-type de travail pour les travailleurs de l'économie domestique.

D'une manière générale, le Conseil d'Etat se prononce en faveur de la proposition de la Commission tripartite de la Confédération, consistant à proroger une nouvelle fois le CTT fédéral de l'économie domestique pour trois ans et à adapter en même temps les salaires minimaux impératifs au 1^{er} janvier 2026. Les raisons invoquées pour la prorogation du contrat-type jusqu'au 31 décembre 2028 nous paraissent justifiées et légitimes.

Le canton de Fribourg, conscient des problématiques propres à ce secteur d'activité, a procédé cette année à une refonte de son contrat-type de travail pour les travailleurs et travailleuses du service de maison.

Le Conseil d'Etat soutient ce projet, car le CTT de l'économie domestique a le mérite d'harmoniser les normes salariales sur l'ensemble du territoire suisse. Toutefois, il regrette que le champ d'application du CTT fédéral comporte toujours certaines exceptions, en particulier l'exclusion des travailleurs effectuant moins de cinq heures hebdomadaires auprès d'un même employeur, alors que ceux-ci constituent la majorité des personnes salariées concernées. Cette restriction limite l'impact potentiel de l'application d'un contrat-type de travail.

Par ailleurs, le Conseil d'Etat relève également la difficulté de contrôler le respect des salaires minimaux dans le domaine de l'économie domestique.

Nous vous remercions de nous avoir consultés et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-François Steiert, Président



Jean-François Steiert

Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat



Danielle Gagnaux-Morel

Signature électronique qualifiée · Droit suisse

L'original de ce document est établi en version électronique

Copie

—

à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle, pour elle et le Service public de l'emploi ;
à la Chancellerie d'Etat.